

Entscheidungen der Verfassungsgerichte der Länder  
Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen,  
Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt,  
Thüringen

# Entscheidungen der Verfassungsgerichte der Länder

Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen,  
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,  
Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt,  
Thüringen

Herausgegeben  
von den Mitgliedern der Gerichte



De Gruyter Recht · Berlin

# Entscheidungen der Verfassungsgerichte der Länder

Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen,  
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,  
Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt,  
Thüringen

LVerfGE

15. Band  
1. 1. bis 31. 12. 2004



De Gruyter Recht · Berlin

## Zitierweise

Für die Zitierung dieser Sammlung wird die Abkürzung IVerfGE empfohlen,  
z. B. IVerfGE 1, 79 (= Band 1 Seite 79)

## Redaktioneller Hinweis

Die abgedruckten Entscheidungen sind vom Verlag in formaler Hinsicht (Rechtschreibung, Zeichensetzung, Abkürzungen) in eine einheitliche Form gebracht, so dass sich insoweit Abweichungen von den jeweiligen Originaltexten ergeben können.

⊗ Gedruckt auf säurefreiem Papier, das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

### *Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek*

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN-13: 978-3-89949-341-2

ISBN-10: 3-89949-341-9

© Copyright 2006 by De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH, D-10785 Berlin  
Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Druck und Bindung: Hubert & Co., Göttingen  
Einbandgestaltung: Christopher Schneider, Berlin

## Vorwort

Der hier vorgelegte 15. Band der Entscheidungssammlung der Verfassungsgerichte der Länder enthält Entscheidungen der Verfassungsgerichte der Länder Bremen, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen aus dem Jahre 2004. Zwar kann auch dieser Band dem interessierten Leser nur einen Ausschnitt aus der breit gefächerten Entscheidungstätigkeit der beteiligten Verfassungsgerichte darstellen. Gleichwohl ermöglicht die Zusammenstellung der wichtigsten Entscheidungen einerseits einen repräsentativen Gesamtüberblick über die Rechtsprechung der Verfassungsgerichtsbarkeit der Länder, andererseits werden erneut die durch die verschiedenartige Regelung ihrer Zuständigkeit bedingten Unterschiede zwischen den einzelnen Landesverfassungsgerichten deutlich.

Bei etwa der Hälfte der abgedruckten Entscheidungen geht es um Verfassungsbeschwerden bzw. Grundrechtsklagen sowie kommunale Verfassungsbeschwerden. Inhaltlich betreffen die Entscheidungen über Verfassungsbeschwerden zu einem großen Teil die Klärung prozessualer Fragen dieser Verfahrensart. Hervorzuheben sind die auch das materielle Recht aufarbeitenden Entscheidungen zum kommunalen Verfassungs- und Finanzverfassungsrecht und zum Hochschulrecht.

Die andere Hälfte der Entscheidungen entstammt den herkömmlichen Aufgabengebieten von Staatsgerichtshöfen: Organstreitigkeiten, Normenkontrollklagen und Wahlprüfungsverfahren. Dabei betreffen die Organstreitigkeiten Fragen des Parlamentsrechts und der Volksgesetzgebung. Die Normenkontrollklagen befassen sich mit Problemen des Haushaltsrechts, des kommunalen Finanzausgleichs und der Mitbestimmung. Die Wahlprüfungsverfahren schließlich haben die Fragen des gleichen Erfolgswertes der abgegebenen Stimmen sowie der Chancengleichheit im Wahlkampf zum Gegenstand.

Mithin bildet auch dieser Band wieder die Vielfalt der verfassungsrechtlichen Fragestellungen in den Ländern ab und dokumentiert die Arbeit der einzelnen Landesverfassungsgerichte. Damit wird er der Aufgabenstellung der Reihe, den wissenschaftlichen Diskurs über die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung in

den Ländern zu fördern, vorzüglich gerecht. Den beteiligten Gerichten sei gedankt, dass sie ihre Entscheidungen beigesteuert haben. Besonderer Dank gebührt auch dem Verlag. Es ist schließlich nicht selbstverständlich, dass er der interessierten Öffentlichkeit, der Wissenschaft und auch den Verfassungsgerichten dieses Forum bereitstellt.

*Wilhelm Rapp*

Präsident des Hamburgischen Verfassungsgerichts

# Inhalt

Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs des Landes Baden-Württemberg... Seite  
(in diesem Band keine Entscheidungsveröffentlichung)

## Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin

Nr. 1	29.1.2004 VerfGH 143/00	Verfassungsbeschwerde gegen Gesetz; Substantiierung; Rechtswegerschöpfung; Subsidiaritätsgrundsatz; Vorabentscheidung; städtische Krankenhausbetriebe; Privatisierung; Betriebsübergang; Widerspruchsrecht; Personalüberleitungsvertrag; Auswirkungen auf Arbeitsverhältnis; Möglichkeit von Rechtsschutz durch Arbeitsgericht .....	3
Nr. 2	28.5.2004 VerfGH 81/02	Rasterfahndung; Verfassungsbeschwerde; Erledigung; Rechtsschutzinteresse .....	17
Nr. 3	23.8.2004 VerfGH 129/03	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz; Rechtsschutzbedürfnis; Subsidiaritätsgrundsatz .....	27
Nr. 4	1.11.2004 VerfGH 210/03	Berliner Hochschulgesetz; Promotionsrecht; Promotionsverfahren; Gesetzesänderung; Universitäten; Verfassungsbeschwerde; Fachhochschulen; Fachhochschulabsolventen; Professoren an Fachhochschulen; Zulassung zur Promotion; Eignungsfeststellungsverfahren; Einvernehmen; Mitwirkung; hochschulfremde Gutachter; Dissertation; Disputation; Rigorosum; Kolloquium; Ehrendoktorwürde; Grundsatz der Subsidiarität; Wissenschaftsfreiheit; Kernbereich akademischer Selbstverwaltung; universitäre Satzungsautonomie; Abwehrrecht; Schranken; kollidierende Verfassungsgüter; Güterabwägung; Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Unterschiede zwischen Universitäten und Fachhochschulen; Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten; Ermessen der Universitäten; Berufsfreiheit; verfassungskonforme Auslegung; Feststellung der Nichtigkeit einer Gesetzesnorm; Teil- und Gesamtnichtigkeit; Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren ....	34

## VIII

## Inhalt

Nr. 5	7.12.2004 VerfGH 55A/04	Nachträgliche Feststellung der Verfassungswidrigkeit erledigter Gerichtsentscheidungen; Rehabilitierungsinteresse in Fällen der Sicherungshaft nach § 57 Abs. 2 und 3 AuslG; Verletzung des Grundrechts der Freiheit der Person; Rechtliches Gehör/Anforderungen an Rüge der Verletzung; Aufhebung einer erledigten Entscheidung und Zurückverweisung zum Erlass einer Kostenentscheidung .....	66
Entscheidungen des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg			
Nr. 1	27.5.2004 VfGBbg 23/04, 6/04 EA	Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen die Versagung der Wiedereinsetzung in die Frist zur Erhebung der Gehörrüge (§ 321a ZPO) in einem Verfahren der zweiten Instanz .....	85
Nr. 2	26.8.2004 VfGBbg 230/03	Gemeindegebietsreform: Beschwerdebefugnis im Falle der Neugliederung anderer Gemeinden, Einteilung des Landes in verschiedene Neugliederungsräume .....	90
Nr. 3	26.8.2004 VfGBbg 10/04	Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe wegen Überspannung derer Voraussetzungen .....	110
Nr. 4	18.11.2004 VfGBbg 213/03	Gemeindegebietsreform: Ämterzusammenschluss, Eignung der neuen Amtsverwaltung zur Erfüllung gegenwärtiger und zukünftiger Aufgaben .....	116
Nr. 5	9.12.2004 VfGBbg 6/04	Einsicht in Akten des Verfassungsschutzes: Voraussetzungen und Inhalt des Anspruchs auf Aktenvorlage bzw. Akteneinsicht gem. Art. 56 Abs. 3 Satz 2 LV, Anforderungen an Zurückweisung gem. Art. 56 Abs. 4 LV (mit Sondervotum der Richterin Prof. Dr. Harms-Ziegler und der Richter Prof. Dr. Schröder, Prof. Damin und Prof. Dombert) .....	124
Nr. 6	9.12.2004 VfGBbg 40/04	Zum Anspruch auf ein zügiges Verfahren vor Gericht (Art. 52 Abs. 4 Satz 1 LV) in einem Verfahren über die Zulassung der Berufung in einem Asylrechtsfall .....	146
Entscheidungen des Staatsgerichtshofs der Freien und Hansestadt Bremen			
Nr. 1	5.11.2004 St 3/03	Zur Verfassungsmäßigkeit der Zahlung von Fraktionszulagen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende und zur Beschränkung des Oppositionszuschlags auf Fraktionen und Gruppen .....	155
Nr. 2	5.11.2004 St 2/04	Zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Gleichheit des Erfolgswerts der Stimmen der Wahlberechtigten bei der Mandatsverteilung auf die Wahlbereiche Bremen und Bremerhaven .....	180

Nr. 3	5.11.2004 St 3/04	Zum Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit der Parteien im Wahlkampf und zum Ausschluss des Rüge-rechts im Wahlprüfungsverfahren .....	201
-------	----------------------	---	-----

Entscheidungen des Hamburgischen Verfassungsgerichts

Nr. 1	15.12.2004 HVerfG 6/04	Volksinitiative, Organstreit, Gleichrangigkeit von Volkswillensbildung und parlamentarischer Willensbildung, Aufforderung ohne rechtliche Verbindlichkeit für den Senat und ohne zeitliche Bindungswirkung gegenüber dem parlamentarischen Gesetzgeber, Organentreue auch gegenüber dem im Volksentscheid ausgedrückten Willen des Volkes .....	221
-------	---------------------------	---	-----

Entscheidungen des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen

Nr. 1	4.5.2004 P.St. 1714	Kommunale Grundrechtsklage gegen das Ballungs-raumgesetz; Selbstverwaltungsgarantie .....	247
Nr. 2	4.5.2004 P.St. 1872	Jahresfrist für die Grundrechtsklage bei Unterlassen des Gesetzgebers (Wahlkreiseinteilung) .....	289
Nr. 3	4.5.2004 P.St. 1842	Subsidiarität der Grundrechtsklage bei vorausgegangenem verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren (§ 80 Abs. 7 VwGO); kein Bestandsschutz für vollständig erneuerte Einfriedung .....	296
Nr. 4	13.12.2004 P.St. 1904	Gegenstand der Grundrechtsklage nach Durchführung der Anhörungsrüge gemäß § 321a ZPO .....	316

Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern

Nr. 1	16.12.2004 LVerfG 5/04	Organstreitverfahren; Zulässigkeit; politische Partei; Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes; Chancengleichheit bei Wahlen; Fraktionsmindeststärke bei kommunalen Vertretungskörperschaften .....	327
-------	------------------------------	--	-----

Entscheidungen des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs  
(in diesem Band keine Entscheidungsveröffentlichung)

Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes  
(in diesem Band keine Entscheidungsveröffentlichung)

## Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen

Nr. 1	18.11.2004 Vf. 89-VIII-03	Zulässigkeit eines Antrages auf kommunale Normenkontrolle; Begründungserfordernis; Möglichkeit der Verletzung des Selbstverwaltungsrechts; Fristbeginn bei ablehnenden gesetzgeberischen Entscheidungen; Fristenlauf bei Gesetzesänderungen .....	339
-------	---------------------------------	---	-----

## Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt

Nr. 1	30.6.2004 LVG 7/04	Untersuchungsausschuss – Fraktionsrechte der Landtagsfraktionen .....	353
Nr. 2	14.9.2004 LVG 7/03	Kommunale Verfassungsbeschwerde – Mehrbelastungsausgleich .....	359

## Entscheidungen des Thüringer Verfassungsgerichtshofes

Nr. 1	20.4.2004 VerfGH 14/02	Abstrakte Normenkontrolle zum Thüringer Personalvertretungsgesetz; Mitbestimmungsrecht; Relativierungsauftrag .....	383
Nr. 2	12.10.2004 VerfGH 16/02	Kommunal-Verfassungsbeschwerde; Anhörungsgebot .	462

Sachregister .....	495
Gesetzesregister .....	505
Verzeichnis der Verfassungsgerichte der Länder .....	515

## Abkürzungsverzeichnis

1.IEG-LSA	Erstes Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und zur Entbürokratisierung von Verwaltungsverfahren Sachsen-Anhalt
a.A.	andere Ansicht
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
aaO	am angegebenen Ort
abgedr.	abgedruckt
abl.	ablehnend
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
abw.	abweichend
AH-Drs.	Abgeordnetenhaus-Drucksache
AK-GG	Alternativ-Kommentar zum Grundgesetz
allg.	allgemein
Alt.	Alternative
Amtl. Begr.	amtliche Begründung
AmtsBl M-V	Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern
AmtsO	Amtsordnung
Änd.	Änderung
ÄndG	Änderungsgesetz
Anm.	Anmerkung
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AÖR	Archiv des öffentlichen Rechts
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
Art.	Artikel
ASOG	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Berlin)
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
Aufl.	Auflage
AuflG	Gesetz über die Auflösung des Umlandverbandes (Hessen)
AuslG	Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet
Az	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BallrG	Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main
BAT-O	Bundesangestelltentarifvertrag - Ost
BauGB	Baugesetzbuch
BauR	Baurecht
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen OLG (Zivilsachen)

BayPersVG	Bayerisches Personalvertretungsgesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVerfGH n.F.	Entscheidungssammlung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes (neue Fassung)
BayVfGHG	Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof
BayVGH (N.F.)	Entscheidungssammlung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes mit Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes (neue Fassung)
BB	Der Betriebsberater
BbgPersVG	Personalvertretungsgesetz Brandenburg
BbgVerfG	Verfassungsgericht des Landes Brandenburg
BbgVerfSchG	Brandenburgisches Verfassungsschutzgesetz
Bd., Bde.	Band, Bände
Bek.	Bekanntmachung
ber.	berichtigt
BerlHG	Berliner Hochschulgesetz
BerlVerfGH	Verfassungsgerichtshof für das Land Berlin
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BHO	Bundeshaushaltsordnung
Bl. (d.A.)	Blatt (der Akten)
BlnPersVG	Berliner Personalvertretungsgesetz
BMT-G II	Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BPersVG	Bundespersonalvertretungsgesetz
BremAbgG	Bremisches Abgeordnetengesetz
Brem.GBl.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
BremLV	Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
BremStGH	Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen
BremStGHE	Entscheidungen des Staatsgerichtshofes der Freien Hansestadt Bremen
BremStGHG	Gesetz über den Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen
BremWG	Bremisches Wahlgesetz
BremWO	Bremische Wahlordnung
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
Buchst.	Buchstabe
Bü-Drs.	Bürgerschaftsdrucksache
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BWG (BWahlG)	Bundeswahlgesetz
BWVBl.	Baden-Württembergisches Verwaltungsblatt
BWVPr.	Baden-Württembergische Verwaltungspraxis
bzw.	beziehungsweise
ca.	cirka
CDU	Christlich-Demokratische Union Deutschlands
CVP	Christliche Volkspartei
d.h.	das heißt
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)
DM	Deutsche Mark
DNA-IFG	DNA-Identitätsfeststellungsgesetz
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DP	Deutsche Partei
Drs.	Drucksache
dt.	deutsch
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechtszeitschrift
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVP	Deutsche Verwaltungspraxis
DVU	Deutsche Volksunion
EA	Einstweilige Anordnung
ebd.	ebenda
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGZPO	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung
ESVGH	Entscheidungssammlung des Hessischen VGH und des VGH Baden-Württemberg (mit Entscheidungen der Staatsgerichtshöfe)
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EUR	EURO
e.V.	eingetragener Verein
f, ff	folgend, fortfolgende
FA	Finanzausschuss
FAG	Finanzausgleichsgesetz (Baden-Württemberg, Mecklenburg- Vorpommern, Sachsen)
FDP	Freie Demokratische Partei
FEVG	Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGO	Finanzgerichtsordnung
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fn.	Fußnote
GBL	Gesetzblatt
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GG-Kommentar	Kommentar zum Grundgesetz f. d. Bundesrepublik Deutschland
GO	Geschäftsordnung (auch: Gemeindeordnung für das Land Brandenburg)

GO-LT	Geschäftsordnung des Landtags
GO-BT	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
GVBl. (GVOBl.)	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HbgVf	Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg
HdB	Handbuch
HENatG	Hessisches Naturschutzgesetz
HessPersVG	Hessisches Personalvertretungsgesetz
HessVerf (HV)	Verfassung des Landes Hessen
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HLPg	Hessisches Landesplanungsgesetz
HmbGVBl.	Hamburgisches Gesetz- u. Verordnungsblatt
HmbVerfG	Hamburgisches Verfassungsgericht
HmbVVVG	Hamburgisches Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid
HRG	Hochschulrahmengesetz (auch: Haushaltsrechtsgesetz Mecklenburg-Vorpommern)
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
HStR	Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts
HV	Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (auch: Verfassung des Landes Hessen)
HVerfGG	Gesetz über das Hamburgische Verfassungsgericht
idF	in der Fassung
iHv	in Höhe von
InfAuslR	Informationsbrief Ausländerrecht
insbes.	insbesondere
iSd	im Sinne des (der)
iSv	im Sinne von
iVm	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JbSächsOVG	Jahrbücher des Sächsischen Obergerichtes
JMBI	Justiz-Ministerialblatt
JR	Juristische Rundschau
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
KStZ	Kommunale Steuer-Zeitschrift
KV	Kommunalverfassung
lfd.	laufend
Lfg.	Lieferung
LG	Landgericht
LHO	Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern
lit.	litera
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
Losebl.	Loseblatt
LS	Leitsatz
LSA	Sachsen-Anhalt
LSA-AllGO	Allgemeine Gebührenordnung Sachsen-Anhalt
LSA-FAG	Finanzausgleichsgesetz Sachsen-Anhalt

LSA-Verf	Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt
LSA-VerfGG	Gesetz über das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt
LSA-VwKostG	Verwaltungskostengesetz Sachsen-Anhalt
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
LT-PlenProt	Plenarprotokoll des Landtages
LT-Prot.	Landtagsprotokoll
LV	Landesverfassung
LVerfG M-V	Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern
LVerfGE	Entscheidungen der Verfassungsgerichte der Länder
LVerfGE	Supplementband Brandenburg zu Entscheidungen der
Suppl. BbG.	Verfassungsgerichte der Länder
LVerfGG	Gesetz über das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern
LWG	Gesetz über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen
MdA	Mitglied des Abgeordnetenhauses
MDHS	Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar
MdL	Mitglied des Landtages
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Mio	Million(en)
Mitt StGB	Mitteilungen Städte- u. Gemeindebund Brandenburg
Mrd	Milliarden
MtL II	Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder v. 11.7.1966
MV	Mecklenburg-Vorpommern
MVPersVG	Personalvertretungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
mwN	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
Nachw.	Nachweis(e)
NDR	Norddeutscher Rundfunk
NdsPersVG	Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz
NdsStGH	Niedersächsischer Staatsgerichtshof
NdsVBl.	Niedersächsische Verwaltungsblätter
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift - Rechtsprechungsreport
Nord-ÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland
Nr(n).	Nummer(n)
NRW	Nordrhein-Westfalen
NRWPersVG	Personalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen
NRWVerf	Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen
NRWVerfGH	Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungsreport
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungsreport
NWVBl.	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OVGE	Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte
PartG	Parteiengesetz
PartGG	Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger

	Freier Berufe (Berlin)
PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus
PersR	Der Personalrat
PersV	Die Personalvertretung
PlanvG	Gesetz über den Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main
PlenProt. (PIProt.)	Plenarprotokoll
Prot.	Protokoll
rd.	rund
Reg.Begr.	Regierungsbegründung
Rh.-Pf.	Rheinland-Pfalz
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
ROG	Raumordnungsgesetz
S.	Seite
s.	siehe
s.a.	siehe auch
s.o.	siehe oben
SaarlPersVG	Saarländisches Personalvertretungsgesetz
SächsABL.	Sächsisches Amtsblatt
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsKomZK	Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
SächsPersVG	Sächsisches Personalvertretungsgesetz
SächsVBl	Sächsische Verwaltungsblätter
SächsVerf	Verfassung des Freistaates Sachsen
SächsVerfGH	Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen
SächsVerfGHG	Gesetz über den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
sog.	sogenannt(e/er)
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StabG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (Mecklenburg-Vorpommern)
StAnz.	Staatsanzeiger Baden-Württemberg, Hessen
std. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StGB	Strafgesetzbuch
StGH	Staatsgerichtshof (Hessen)
StGHG	Gesetz über den Staatsgerichtshof (Hessen)
StPO	Strafprozessordnung
ThürAbgG	Thüringer Abgeordnetengesetz
ThürFAG	Thüringer Finanzausgleichsgesetz
ThürHPRVO	Thüringer Hauptpersonalratsverordnung
ThürKO	Thüringer Kommunalordnung
ThürPersVG	Thüringer Personalvertretungsgesetz
ThürVBl.	Thüringer Verwaltungsblätter
ThürVerf	Verfassung des Freistaats Thüringen
ThürVerfGH	Thüringer Verfassungsgerichtshof
ThürVerfGHG	Gesetz über den Thüringer Verfassungsgerichtshof
u.a.	unter anderem; und andere
UA	Urteilsausfertigung

unveröffentl.	unveröffentlicht
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
Urt.	Urteil
v.	vom (von)
Var.	Variante
VBIBW	Verwaltungsblätter (Baden-Württemberg)
Verf	Verfassung
VerfGBbg	Verfassungsgericht des Landes Brandenburg
VerfGGBbg	Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg
VerfG MV	Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern
VerfGGBbg	Gesetz über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VerfGHG	Gesetz über den Verfassungsgerichtshof
VerfGH NW	Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen
VersR	Versicherungsrecht
VerwArch	Verwaltungsarchiv
VfGBbg	Verfassungsgerichtshof des Landes Brandenburg
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
vH.	vom Hundert
VOBl.	Verordnungsblatt
Vorb.	Vorbemerkung
VvB	Verfassung von Berlin
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwRR MO	VerwaltungsRechtsReport Mittelost
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt zum Beispiel
z.B.	
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZG	Zeitschrift f. Gesetzgebung
ZParl	Zeitschrift für Parlamentsfragen
ZPO	Zivilprozessordnung



Entscheidungen  
des Verfassungsgerichtshofs  
des Landes Berlin

## Die amtierenden Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin

Prof. Dr. Helge Sodan, Präsident

Dr. Ulrich Storost, Vizepräsident (bis 2. Juni 2004)

Margret Diwell, Vizepräsidentin (ab 3. Juni 2004)

Dr. Klaus-Martin Groth

Andreas Knuth

Dr. Dietrich Mahlo

Dr. Renate Möcke (bis 2. Juni 2004)

Frank-Michael Libera (ab 3. Juni 2004)

Prof. Dr. Albrecht Randelzhofer (bis 2. Juni 2004)

Dr. Christina Stresemann (ab 3. Juni 2004)

Martina Zünkler

Angelika Bellinger

## Nr. 1

**Nach dem Grundsatz der Subsidiarität ist die von einem bei einem bisher städtischen Krankenhausbetrieb beschäftigten Angestellten des öffentlichen Dienstes erhobene Verfassungsbeschwerde gegen das die Privatisierung des Krankenhausbetriebes anordnende Krankenhausunternehmens-Gesetz unzulässig. Obwohl gegen das Gesetz selbst kein fachgerichtlicher Rechtsschutz eröffnet ist, kann der Angestellte in zumutbarer Weise wirkungsvollen Rechtsschutz durch Anrufung der Arbeitsgerichte erlangen. Die Durchführung des fachgerichtlichen Verfahrens vor Erhebung einer Verfassungsbeschwerde ermöglicht auf Grund der besonderen Kenntnisse der Arbeitsgerichte eine Vorklärung der tatsächlichen und ein-fachrechtlichen, spezifisch arbeitsrechtlichen Fragen im Hinblick auf die Auswirkungen der Privatisierung auf das Arbeitsverhältnis.**

Verfassung von Berlin Art. 6, 7, 8, 10, 15, 17, 18, 22, 23, 24, 36

Gesetz über den Verfassungsgerichtshof §§ 49 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2; 50

Bürgerliches Gesetzbuch § 613a

Beschluss vom 29. Januar 2004 – VerfGH 143/00 –

in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Herrn W.

gegen

das Gesetz zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Unternehmens der städtischen Krankenhäuser (Krankenhausunternehmens-Gesetz) vom 30. November 2000 (GVBl. S. 503)

Beteiligte gem. § 53 Abs. 3 VerfGHG iVm § 44 VerfGHG:

1. Abgeordnetenhaus von Berlin
2. Senat von Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz

Entscheidungsformel:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.  
Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.

Auslagen werden nicht erstattet.

## Gründe:

### I.

1. Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen das Gesetz zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Unternehmens der städtischen Krankenhäuser (Krankenhausunternehmens-Gesetz) vom 30.11.2000 (GVBl. S. 503).

Das Krankenhausunternehmens-Gesetz hat auszugswise folgenden Wortlaut:

#### § 1

Das Land Berlin fasst gemäß § 31 Abs. 1 S. 2 des Landeskrankenhausgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 1999 (GVBl. 2000 S. 208), das durch Artikel V des Gesetzes vom 20. April 2000 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, die in der Anlage aufgeführten städtischen Krankenhäuser dadurch zusammen, dass diese einzeln mit Wirkung zum 1. Januar 2001 auf eine zuvor gegründete oder erworbene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die dezentral organisiert ist und in der die einzelnen Krankenhäuser oder zusammengefassten Standorte als Profit-Center mit Budget- und Personalverantwortung geführt werden und deren Alleingesellschafter das Land Berlin ist, im Wege der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen durch Einbringung übertragen werden.

#### § 2

(1) Die Gesellschaft wird nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages geführt und übernimmt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Maßgabe eines Personalüberleitungsvertrages. Der Gesellschaftsvertrag soll nach folgenden Grundsätzen gestaltet werden:

1. Gegenstand der Gesellschaft ist das Betreiben von Krankenhäusern, die Sicherstellung, dass der im jeweiligen Krankenhausplan des Landes Berlin der Gesellschaft auferlegte und festgelegte Versorgungsauftrag erfüllt wird, sowie die Möglichkeit der Übernahme von weiteren gesundheitlichen und sozialen Aufgaben.

2. Alleiniger Gesellschafter ist das Land Berlin.

3. Die in der Anlage aufgeführten städtischen Krankenhäuser werden gemäß § 1 mit allen Aktiva und Passiva in die Gesellschaft durch Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage eingebracht.

[4.-10.]

Der Personalüberleitungsvertrag soll nach folgenden Grundsätzen gestaltet werden:

11. Zur Absicherung der Arbeitsverhältnisse der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie im Hinblick auf die betroffenen Beamtinnen und Beamten wird zwischen dem Land Berlin und der Gesellschaft ein Personalüberleitungsvertrag geschlossen, an dem die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, der Deutsche Beamtenbund und der Marburger Bund zu beteiligen sind. Ziel ist es, durch den Personalüberleitungsvertrag die beim Land Berlin erworbenen Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in vollem Umfang zu garantieren. Um dies sicherzustellen, wird die Gesellschaft unverzüglich die Mitgliedschaft bei den Arbeitgeberverbänden des öffentlichen Dienstes in Berlin beantragen. Den betroffenen Beamtinnen und Beamten wird nach Maßgabe der geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen eine Fortsetzung ihrer Tätigkeit in der Gesellschaft ermöglicht.

12. Die Gesellschaft tritt der Vereinbarung über den Umgang mit der Personalüberhangssituation und zur Beschäftigungssicherung vom 27. September 1999 bei, die zwischen dem Land Berlin, den Krankenhausbetrieben des Landes Berlin, dem Max-Bürger-Zentrum für Sozialmedizin, Geriatrie und Altenhilfe gGmbH einerseits sowie dem Hauptpersonalrat des Landes Berlin, den Personalräten der Krankenhausbetriebe des Landes Berlin, dem Betriebsrat des Max-Bürger-Zentrums sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Bezirksverwaltung Berlin –, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft – Landesverband Berlin und Brandenburg –, dem Marburger Bund – Landesverband Berlin-Brandenburg – andererseits abgeschlossen wurde.

[13.-16.]

(2) ...

§ 3

Die Gesellschaft ist Vermögensnachfolgerin der in der Anlage aufgeführten städtischen Krankenhäuser.

§ 5

Änderung von Gesetzen

(1) Das Landeskrankenhausgesetz in der Fassung vom 1. Dezember 1999 (GVBl. 2000 S. 208), geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 20. April 2000 (GVBl. S. 286), wird wie folgt geändert:

[1.]

2. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

## Rechtsform, Rechtsgrundlagen, Aufsicht

Der Senat von Berlin kann Krankenhausbetriebe nach Maßgabe eines Errichtungsgesetzes zu einem zentralen Krankenhausbetrieb zusammenfassen.“ [...]

[3.-5.]

(2) ...

§ 7

## Inkrafttreten

Die §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes treten am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 2001 in Kraft.

## Anlage

Krankenhaus Am Urban

– Krankenhausbetrieb von Berlin-Kreuzberg –

Auguste-Viktoria-Krankenhaus

– Krankenhausbetrieb von Berlin-Schöneberg –

Krankenhaus im Friedrichshain

– Krankenhausbetrieb von Berlin-Friedrichshain –

Krankenhaus Hellersdorf

– Krankenhausbetrieb von Berlin-Hellersdorf –

Krankenhaus Neukölln

– Krankenhausbetrieb von Berlin-Neukölln –

Krankenhaus Prenzlauer Berg

– Krankenhausbetrieb von Berlin-Prenzlauer Berg –

Krankenhaus Reinickendorf

– Krankenhausbetrieb von Berlin-Reinickendorf –

Krankenhaus Spandau

– Krankenhausbetrieb von Berlin-Spandau –

Wenckebach-Krankenhaus

– Krankenhausbetrieb von Berlin-Tempelhof –

Die in der Anlage genannten Krankenhäuser wurden auf der Grundlage des Krankenhausunternehmens-Gesetzes in eine zuvor gegründete GmbH eingebracht, die am 20.11.2000 als NET-GE Kliniken für Berlin GmbH ins Handelsregister eingetragen worden war und im Laufe des Jahres 2001 in Vivantes NETZWERK FÜR GESUNDHEIT GmbH (im Folgenden: V. GmbH) umbenannt wurde.

Ferner schloss das Land Berlin mit der V. GmbH einen Personalüberleitungsvertrag ab, in dessen § 2 Abs. 1 es heißt, dass die V. GmbH gem. § 613a BGB in die Rechte und Pflichten aus den am 1.1.2001 bestehenden Arbeitsverhältnissen bei den betroffenen Krankenhausbetrieben des Landes Berlin mit ihren Arbeitnehmern eintritt. Dies gilt nicht für diejenigen, die dem Übergang des Arbeitsverhältnisses fristgemäß widersprochen haben. Nach § 3 Abs. 1 des Personalüberleitungsvertrages finden auf die von der V. GmbH übernommenen Arbeitsverhältnisse auch künftig die bisher maßgebenden Tarifverträge Anwendung. Die Beschäftigten werden nach § 7 des Vertrages über die bevorstehende Überleitung unterrichtet. Dabei ist der Hinweis aufzunehmen, dass der einzelne Beschäftigte der Überleitung innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Erhalt dieses Schreibens widersprechen kann. Die Beschäftigten sind dabei ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass im Falle des Widerspruchs – sofern ein dem arbeitsvertraglichen Beschäftigungsanspruch entsprechender Einsatz im Bereich des Landes Berlin nicht möglich ist – eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses nicht ausgeschlossen werden kann. In § 9 des Vertrages verpflichtet sich die Gesellschaft, unverzüglich die Mitgliedschaft bei einem Arbeitgeberverband oder beiden Arbeitgeberverbänden des öffentlichen Dienstes in Berlin zu beantragen (Abs. 1) und unverzüglich eine Beteiligung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zu beantragen, wobei sie eine mindestens gleichwertige Versorgung gewährleistet, wenn eine Beteiligung nicht zustande kommt (Abs. 2).

2. Der Beschwerdeführer war bisher als Angestellter des Landes Berlin im städtischen Krankenhaus Neukölln beschäftigt. Mit seiner am 20. November 2000 eingereichten Verfassungsbeschwerde beantragt er, das Krankenhausunternehmens-Gesetz für verfassungswidrig und nichtig zu erklären.

Der Beschwerdeführer rügt, durch das Krankenhausunternehmens-Gesetz und die mit diesem Gesetz verbundenen Eingriffsmaßnahmen in Gestalt des Personalüberleitungsvertrages in seinen Rechten nach Art. 6, 7, 8, 10, 15, 17, 18, 22, 23, 24 und 36 der Verfassung von Berlin – VvB – verletzt zu sein. Insbesondere das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit stehe unter dem Vorbehalt der verfassungsmäßigen Ordnung. Das Krankenhausunternehmens-Gesetz und der auf ihm beruhende Personalüberleitungsvertrag gehörten nicht zur verfassungsmäßigen Ordnung, da es eine Kompetenznorm für die Privatisierung der städtischen Krankenhausbetriebe weder in der Berliner Verfassung noch in anderen Berliner Rechtsnormen gebe. § 31 Landeskrankenhausgesetz enthalte in seiner alten Fassung keine entsprechende Kompetenznorm. Auch sei die Führung des sozialen Versorgungsbetriebs „Krankenhaus“ eine Aufgabe, die nicht an bloßen Erwerbchancen orientiert sein dürfe. Sie sei vielmehr nach sozialpolitischen Grundsätzen zu erfüllen. Mit der Zentralisierung und Privatisierung der städtischen Krankenhäuser könne das Rechtsstaats- und Sozialstaatsprinzip im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens nicht aufrecht erhalten werden. Dies verstoße auch gegen EU-Recht. Außerdem kollidiere das Krankenhausunterneh-

mens-Gesetz mit dem Krankenhausfinanzierungs-Gesetz, das von wirtschaftlich eigenständigen Betrieben ausgehe. Die Umsetzung des Krankenhausunternehmens-Gesetzes stelle weiter einen erheblichen Eingriff in die bezirkliche Selbstverwaltung dar (Art. 66 Abs. 2 VvB), da die städtischen Krankenhausbetriebe als nichtrechtsfähige Anstalten in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungen fielen. Schließlich macht der Beschwerdeführer geltend, dass er als bisheriger Beschäftigter des Krankenhauses Neukölln durch § 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 11 Krankenhausunternehmens-Gesetz in Verbindung mit der Präambel und nach § 7 des Personalüberleitungsvertrages in seinen Rechten verletzt werde, da sein Arbeitsverhältnis zum 1.1.2001 auf die V. GmbH übergehe. Er sei durch die Rechtsnorm selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen, denn es bedürfe keines besonderen Vollziehungsaktes. Da die neue GmbH mit einem Schuldenberg von ca. 300 bis 500 Mio. DM starte, könne ein „gewollter Konkurs“ dieser Gesellschaft in den nächsten Jahren bzw. ein Weiterverkauf an einen privaten Investor nicht ausgeschlossen werden. Wegen dieses Risikos und der damit verbundenen Konsequenzen würde bei einer Verweisung auf den Rechtsweg das Instrument der Verfassungsbeschwerde ins Leere laufen und ihm, dem Beschwerdeführer, ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstehen. Die Verfassungsbeschwerde sei auch von allgemeiner Bedeutung, da das Land Berlin als erstes Bundesland alle seine städtischen Krankenhausbetriebe zentralisiere und privatisiere. Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs sei geboten, um die Rechtsunsicherheit im Berliner Gesundheitswesen – bei Patienten und den Beschäftigten der städtischen Krankenhausbetriebe – abschließend zu beenden.

Der gleiche Senat, der den Berliner Stadtreinigungsbetrieben den Bestand als Anstalt des öffentlichen Rechts zusichere, zentralisiere und privatisiere die städtischen Krankenhausbetriebe. Nach Art. 10 VvB dürfe aber nicht willkürlich Gleiches ungleich behandelt werden. Es gebe keinen sachlichen Differenzierungsgrund, dass ein Beschäftigter eines städtischen Krankenhauses privatrechtlich arbeite, aber ein Musiker des Berliner Philharmonischen Orchesters öffentlich-rechtlich spiele. Der Gleichheitssatz nach Art. 10 VvB sei auch deswegen verletzt, weil der Personalüberleitungsvertrag die Rechte von Beamten und Angestellten unterschiedlich regle. Denn nur den Angestellten, die dem Übergang iSd § 613a BGB widersprächen, werde die Kündigung angedroht.

Es sei auch nicht richtig, dass die auf die V. GmbH übergeleiteten Beschäftigungsverhältnisse vollen Bestandsschutz genössen. Die in § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 11 Krankenhausunternehmens-Gesetz ausgesprochene Garantie, durch den Personalüberleitungsvertrag die beim Land Berlin erworbenen Rechte der Arbeitnehmer in vollem Umfang sicherzustellen, werde nicht eingehalten. Hierin liege ein Verstoß gegen Art. 23 VvB. Rentenanwartschaften der gesetzlichen Sozialversicherung unterlägen dem Eigentumsschutz. Ähnliches müsse auch für Ansprüche der Zusatzversorgung durch die VBL gelten. Eingriffe in solche Anwartschaften könne der Gesetzgeber nur durch gesetzliche Regelungen vornehmen, wenn sie

im öffentlichen Interesse dringend geboten und verhältnismäßig seien. Das Krankenhausunternehmens-Gesetz enthalte keine Regelung über den weiteren Bestand der Anwartschaften der VBL sowie deren Weiterführung für die Angestellten des öffentlichen Dienstes. Dem Betriebsübergang könne deswegen nur unter dem Vorbehalt zugestimmt werden, dass der Arbeitgeber vertraglich versichere, dass die in der VBL erworbenen Rechte ungeschmälert blieben, und dass per Vertrag klar geregelt und zugesagt werde, dass die Tätigkeit in der V. GmbH dem öffentlichen Dienst gleichgestellt sei. Die jetzige Bemühenszusage nach § 9 des Personalüberleitungsvertrages zur VBL-Versorgungsrente und die fehlende Generalklausel nach § 29 Abs. 7 BAT bedeuteten eine wesentliche Schlechterstellung seines mit dem Land Berlin abgeschlossenen Arbeitsvertrages. Im Ergebnis sei der Personalüberleitungsvertrag daher nicht rechtsgültig.

3. Gem. § 53 Abs. 3 VerfGHG iVm § 44 VerfGHG ist dem Abgeordnetenhaus von Berlin und dem Senat von Berlin Gelegenheit gegeben worden, sich zu der Verfassungsbeschwerde zu äußern.

Der Senat von Berlin hält die Verfassungsbeschwerde für unzulässig. Der Beschwerdeführer sei durch das Krankenhausunternehmens-Gesetz nicht unmittelbar in seinen Rechten berührt. Sein Beschäftigungsverhältnis ändere sich nämlich nicht aufgrund des Krankenhausunternehmens-Gesetzes. Vielmehr gehe das Arbeitsverhältnis u.a. nach Maßgabe des § 613a BGB und des Personalüberleitungsvertrages auf die V. GmbH über. Der Beschwerdeführer sei gehalten, den Rechtsweg auszuschöpfen. Er müsse zunächst die sich aus der Umsetzung des Krankenhausunternehmens-Gesetzes ergebenden und ihn unmittelbar treffenden Rechtsakte vor den Fachgerichten angreifen. Die Sache sei weder von allgemeiner Bedeutung noch drohe dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil. Außerdem werde der Beschwerdeführer durch das Krankenhausunternehmens-Gesetz nicht in seinen in der Verfassung von Berlin garantierten Rechten verletzt. Der Beschwerdeführer könne zudem im Rahmen seiner Verfassungsbeschwerde nur Verletzungen seiner Grundrechte geltend machen. Die Verfassungsbeschwerde sei hingegen kein Instrumentarium, um Verstöße gegen sonstige, nicht drittschützende Regelungen zu rügen. Das Krankenhausunternehmens-Gesetz verstoße schließlich unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt gegen materielles Recht.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin verweist ebenfalls darauf, dass die Verfassungsbeschwerde unzulässig sei, weil der Beschwerdeführer durch das Krankenhausunternehmens-Gesetz nicht unmittelbar betroffen sei. Der Beschwerdeführer übersehe, dass die V. GmbH nicht durch das Krankenhausunternehmens-Gesetz selbst gegründet werde, sondern dass durch das Gesetz nur die Grundlage hierfür geschaffen werde. In einem zweiten Schritt habe es der Einbringung der städtischen Krankenhausbetriebe in die V. GmbH bedurft. Ferner seien ein Gesellschaftsvertrag sowie ein Personalüberleitungsvertrag zu vereinbaren gewesen. Auch insoweit seien also zusätzlich zu der gesetzlichen Regelung im Kranken-

hausunternehmens-Gesetz besondere Rechtsakte erforderlich. Entsprechend seien bei den betroffenen städtischen Krankenhausbetrieben Beschäftigten unter Hinweis auf § 613a BGB die Möglichkeit eingeräumt worden, gegen den Übergang des jeweiligen Arbeitsverhältnisses auf die neue GmbH Widerspruch einzulegen. Ein solches Widerspruchsrecht bestehe nur, wenn der Betriebsübergang auf einem Rechtsgeschäft beruhe. Im Übrigen sei es dem Beschwerdeführer nach dem Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde durchaus möglich und auch zuzumuten, zunächst den Rechtsweg auszuschöpfen, indem er gegen die ihn unmittelbar betreffenden Maßnahmen, etwa gegen die Überleitung seines Arbeitsverhältnisses auf die V. GmbH, vorgehe. Schließlich sei die Verfassungsbeschwerde unbegründet.

## II.

Die gegen das Krankenhausunternehmens-Gesetz innerhalb der für Verfassungsbeschwerden gegen Gesetze geltenden Jahresfrist des § 51 Abs. 2 VerfGHG eingelegte Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

1. Gem. § 49 Abs. 1 VerfGHG kann jedermann Verfassungsbeschwerde mit der Behauptung erheben, durch die öffentliche Gewalt des Landes Berlin in einem seiner in der Verfassung von Berlin enthaltenen subjektiven Rechte verletzt zu sein. § 50 VerfGHG verlangt für die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde, dass der Beschwerdeführer in der Begründung seiner Beschwerde hinreichend deutlich einen Sachverhalt vorträgt, aus dem sich die konkrete Möglichkeit der Verletzung eines ihm von der Verfassung von Berlin verbürgten Rechts ergibt. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, § 1 und § 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 11 Krankenhausunternehmens-Gesetz verletzten Art. 18, 22, 24 und 36 VvB, ist seine Verfassungsbeschwerde schon deswegen unzulässig, weil die genannten Verfassungsnormen jedenfalls in diesem Zusammenhang keine mit der Verfassungsbeschwerde rügefähigen subjektiven Rechte gewähren (Beschl. v. 22.5.1996 – VerfGH 34/96 – LVerfGE 4, 62, 64, zu Art. 22 VvB; v. 20.8.1997 – VerfGH 101/97 – LVerfGE 7, 3, 8, zu Art. 18, 36 VvB sowie v. 26.10.2000 – VerfGH 116/00 –, zu Art. 24 VvB). Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 6, 8 und 15 VvB behauptet, genügt sein Beschwerdevorbringen nicht den – an die Frist des § 51 Abs. 2 VerfGHG gebundenen – Substantiierungsanforderungen in § 49 Abs. 1, § 50 VerfGHG, denn der Beschwerdeführer hat nicht ausreichend dargelegt, aus welchen Gründen er sich durch das Krankenhausunternehmens-Gesetz gerade in diesen Grundrechten verletzt fühlt. Auch hinsichtlich Art. 10 VvB dürfte es an einer hinreichenden Substantiierung fehlen, denn der Beschwerdeführer beanstandet insofern lediglich pauschal, dass Angestellte des öffentlichen Dienstes und Beamte bzw. die bislang städtischen Krankenhäuser im Vergleich zu anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen des Landes Berlins unterschiedlich behandelt würden. Es reicht aber für die Erfüllung der Substanti-

ierungspflicht in Bezug auf die Verletzung des Gleichheitssatzes nicht aus, dass Vergleichspaare genannt und daraus die beanstandete Ungleichheit abgeleitet wird (BVerfGE 49, 1, 8).

2. Die im Übrigen in Bezug auf die ausreichende Substantiierung der Verfassungsbeschwerde und die unmittelbare Betroffenheit des Beschwerdeführers durch das Krankenhausunternehmens-Gesetz bestehenden Fragen können deswegen auf sich beruhen, weil die Verfassungsbeschwerde jedenfalls im Hinblick auf den Subsidiaritätsgrundsatz unzulässig ist.

Nach den allgemeinen Grundsätzen der Subsidiarität hat der Beschwerdeführer alle nach Lage der Sache zur Verfügung stehenden und ihm zumutbaren prozessualen Möglichkeiten zu ergreifen, um vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde eine Korrektur der geltend gemachten Grundrechtsverletzung zu erwirken bzw. eine Grundrechtsverletzung zu verhindern (Beschl. v. 31.7.1998 – VerfGH 80/97 – LVerfGE 9, 33, 35; vgl. zum Bundesrecht: BVerfGE 63, 77, 78; 85, 80, 86). Ausprägung dieses Subsidiaritätsgrundsatzes ist das Gebot der Rechtswegerschöpfung gem. § 49 Abs. 2 S. 1 VerfGHG. Danach kann, wenn gegen die behauptete Rechtsverletzung der Rechtsweg eröffnet ist, die Verfassungsbeschwerde zulässigerweise erst dann erhoben werden, wenn dieser erschöpft ist. Die Unzulässigkeit einer gegen eine Rechtsnorm gerichteten Verfassungsbeschwerde kann sich nach diesen Grundsätzen daraus ergeben, dass der Beschwerdeführer, obwohl gegen die Norm selbst kein fachgerichtlicher Rechtsweg eröffnet ist, in zumutbarer Weise einen wirkungsvollen Rechtsschutz zunächst durch Anrufung der Fachgerichte erlangen kann (Urt. v. 31.10.1996 – VerfGH 54/96 – LVerfGE 5, 49, 53; vgl. zum Bundesrecht: BVerfGE 71, 305, 336; 74, 69, 74).

Die Auslegung einfacher Gesetze wie des Krankenhausunternehmens-Gesetzes ist Aufgabe der Fachgerichte. Es ist demgegenüber grundsätzlich nicht Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs, einfachrechtliche Bestimmungen auszulegen und die zur Anwendung der Vorschriften erforderliche Ermittlung und Würdigung des Sachverhalts vorzunehmen. Der Grundsatz der Subsidiarität stellt unter anderem sicher, dass dem Verfassungsgerichtshof infolge der fachgerichtlichen Vorprüfung der Beschwerdepunkte nicht nur die abstrakte Rechtsfrage und der Sachvortrag des Beschwerdeführers unterbreitet werden, sondern auch die Beurteilung der Sach- und Rechtslage durch ein für die jeweilige Materie zuständiges Gericht. Zur Herbeiführung einer Vorklärung der tatsächlichen und einfachrechtlichen Lage ist ein Beschwerdeführer daher gehalten, zunächst Rechtsschutz vor den Fachgerichten zu suchen. Der Vorklärung durch die Fachgerichte kommt insbesondere dort Bedeutung zu, wo die Beurteilung der mit der Verfassungsbeschwerde erhobenen Rügen die Prüfung tatsächlicher oder einfachrechtlicher Fragen voraussetzt, für die das Verfahren vor den Fachgerichten besser geeignet ist (vgl. zum Bundesrecht BVerfGE 55, 244, 247; 86, 382, 386 ff).

So liegt der Fall hier. Der Beschwerdeführer hat bzw. hatte die Möglichkeit, vor der Einlegung einer Verfassungsbeschwerde arbeitsgerichtlichen Rechtsschutz

zu erlangen, der den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 15 Abs. 4 S. 1 VvB an einen tatsächlich und rechtlich wirksamen Rechtsschutz genügt (vgl. zum Bundesrecht: BVerfGE 71, 305, 336 f).

Die Auswirkungen des Krankenhausunternehmens-Gesetzes auf sein Arbeitsverhältnis kann der Beschwerdeführer im Wege der Feststellungsklage nach § 256 Abs. 1 ZPO klären lassen mit dem Antrag festzustellen, dass sein Arbeitsverhältnis zum Land Berlin fortbesteht und nicht zum 1.1.2001 auf die V. GmbH übergegangen ist (zur Zulässigkeit eines Feststellungsantrags vgl. BAG AP Nr. 172, 215 zu § 613a BGB; BAG AP Nr. 1 zu UniversitätsG Saarland; BAG BB 1996, 2413; vgl. auch LArbG Berlin, Beschl. v. 7.3.2000 – 3 Sa 2740/99 –, Juris-Ausdruck S. 3, 4 – zum Berliner Bäder-Anstaltsgesetz). Das fachgerichtliche Verfahren ermöglicht eine Klärung der tatsächlichen und einfachrechtlichen Fragen, mithin auch die Klärung, inwieweit sich das Gesetz überhaupt auf die Rechtsposition des Beschwerdeführers auswirken kann.

a) Dazu müsste arbeitsgerichtlich neben der erforderlichen Ermittlung noch offener Sachverhaltsfragen geklärt werden, ob die in § 1 Krankenhausunternehmens-Gesetz angeordnete Zusammenfassung der städtischen Krankenhäuser, die eine Privatisierung der bisher rechtlich unselbständigen städtischen Krankenhäuser (vgl. § 31 Landeskrankenhausgesetz a.F.) darstellt, ein sog. Betriebsübergang ist und ob dieser den Übergang der Arbeitsverhältnisse zur Folge hat. In diesem Zusammenhang ist maßgeblich, ob ein Betriebsübergang durch Gesetz (sog. Gesamtrechtsnachfolge) auf Grund des Krankenhausunternehmens-Gesetzes als einem sog. Organisationsgesetz (vgl. *Trümmer* PersR 1993, 473, 476) vorliegt oder aber ein Betriebsübergang durch Rechtsgeschäft mit der Folge des § 613a Abs. 1 S. 1 BGB, wonach der neue Inhaber des Betriebs in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen eintritt. Der Begriff des Rechtsgeschäfts wird weit verstanden und erfasst alle Fälle einer Fortführung der wirtschaftlichen Einheit im Rahmen vertraglicher oder sonst rechtsgeschäftlicher Beziehungen, wobei bisheriger Inhaber des Betriebs auch ein öffentlicher Rechtsträger sein kann, der zugleich Alleingesellschafter des Übernehmers ist (BAGE 92, 251, 256; BAG AP Nr. 131, 209 zu § 613a BGB). Dabei hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, der Annahme eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB stehe nicht entgegen, dass der Übergang des Betriebes kraft Gesetzes erfolgt, wenn der neue Inhaber in den Besitz der Betriebsmittel durch ein Rechtsgeschäft gelangt (BAGE 85, 312, 320 f, BAG AP Nr. 215 zu § 613a BGB). Im Einzelnen stellen sich hier somit spezifisch arbeitsrechtliche Abgrenzungsfragen, die zudem eine weitere Sachverhaltsermittlung im Hinblick auf die Einzelheiten der Gründung der V. GmbH und der Einbringung der Krankenhäuser in diese erfordern.

Die Einordnung als gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Betriebsübergang ist zum einen entscheidend für die Frage, ob und in welcher Weise die Arbeitsverhältnisse der bei dem alten Betrieb Beschäftigten auf den neuen Betrieb über-

gehen. Denn im Fall eines rechtsgeschäftlichen Betriebsübergangs könnten möglicherweise die privatrechtlichen Akte der Gründung der V. GmbH und die Einbringung der städtischen Krankenhäuser als Sacheinlage ungeachtet einer etwaigen Verfassungswidrigkeit des Krankenhausunternehmens-Gesetzes wirksam sein und daher in jedem Fall den Übergang der Arbeitsverhältnisse gem. § 613a BGB auf die V. GmbH zur Folge haben.

Zum anderen hängt von der Einordnung als gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Betriebsübergang ab, ob den Arbeitnehmern des übergehenden Betriebes ein sog. Widerspruchsrecht gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse zusteht. Ein derartiges Widerspruchsrecht hat das Bundesarbeitsgericht für die Fälle des rechtsgeschäftlichen Betriebsübergangs durch Auslegung der Vorschrift des § 613a BGB entnommen, weil dem Arbeitnehmer gegen seinen Willen kein anderer Arbeitgeber aufgezwungen werden kann (BAG AP Nr. 1 zu § 613a BGB). Demgegenüber sind nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Wege der Gesamtrechtsnachfolge kraft Gesetzes oder eines sonstigen Hoheitsaktes vollzogene Betriebsübergänge vom sachlichen Geltungsbereich des § 613a BGB ausgenommen (BAG AP Nr. 13, 131 zu § 613a BGB; BAGE 92, 251; BAG AP Nr. 219 zu § 613a BGB = Urt. v. 8.5.2001 – 9 AZR 95/00 – S. 8 f des Urteilsabdrucks). Das BAG hat bisher nicht abschließend entschieden, ob es verfassungsrechtlich zulässig ist, den Übergang von Arbeitsverhältnissen auch gegen den Willen der Arbeitnehmer durch Gesetz anzuordnen, eine Auslegung entsprechend § 613a BGB aber als naheliegend bezeichnet (BAG AP Nr. 215 zu § 613a BGB; AP Nr. 1 zu Universitätsgesetz Saarland), wenn es auch ein Widerspruchsrecht nicht für erforderlich gehalten hat, sofern anstelle der Gebietskörperschaft eine Anstalt des öffentlichen Rechts die Arbeitgeberfunktion wahrnimmt (BAG AP Nr. 219 zu § 613a BGB).

Ob dem Beschwerdeführer ein Widerspruchsrecht gegen die Übernahme seines Arbeitsverhältnisses zugestanden hat, kann bedeutsam für die verfassungsrechtliche Beurteilung des vorliegenden Falles im Hinblick auf das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 17 VvB) sein. Das Grundrecht der Berufsfreiheit garantiert neben der freien Wahl des Berufs auch die freie Wahl des Arbeitsplatzes. Dabei bezieht sich die freie Arbeitsplatzwahl neben der Entscheidung für eine konkrete Beschäftigung auch auf den Willen des Einzelnen, diese beizubehalten oder aufzugeben. Das Grundrecht entfaltet seinen Schutz demnach auch dann, wenn der Staat den Einzelnen zur Annahme eines bestimmten Arbeitsplatzes zwingt oder die Aufgabe eines Arbeitsplatzes verlangt (vgl. zum Bundesrecht: BVerfGE 84, 133, 146; 85, 360, 372 f; 97, 169, 175; BAG AP Nr. 1, 102, 103 zu § 613a BGB). Es gibt demgegenüber keine Bestandsgarantie für den einmal gewählten Arbeitsplatz als solchen (Beschl. v. 20.8.1997 – VerfGH 101/96 – LVerfGE 7, 3, 10; vgl. zum Bundesrecht: BVerfGE 84, 133, 146). Das gilt auch für Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst. Das Grundrecht lässt die Organisationsgewalt des öffentlichen Arbeitgebers unberührt. Ein Beschwerdeführer kann deswegen nicht die Ent-

scheidung über die Abwicklung von Einrichtungen, bei denen er gearbeitet hat, angreifen (vgl. zum Bundesrecht: BVerfGE 84, 133, 147). Entsprechend dient die Widerspruchsmöglichkeit nach der bundesarbeitsgerichtlichen Rechtsprechung dazu, den ungewollten Arbeitgeberwechsel zu vermeiden (BAG AP Nr. 1, 55 zu § 613a BGB), wenn auch das Bundesarbeitsgericht offen gelassen hat, ob das Widerspruchsrecht des Arbeitnehmers im Hinblick auf die freie Wahl des Arbeitsplatzes und die Vertragsfreiheit verfassungsrechtlich geboten ist (BAG AP Nr. 215 zu § 613a BGB).

Die Prüfung, ob der Beschwerdeführer von der ihm jedenfalls tatsächlich eingeräumten Möglichkeit, dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf die V. GmbH zu widersprechen, form- und fristgerecht Gebrauch gemacht hat, fällt zudem in den Bereich fachgerichtlicher Sachverhaltsermittlung. Denn wäre der Beschwerdeführer Angestellter des Landes Berlin geblieben, käme es im Hinblick auf das Erfordernis eines Rechtsschutzbedürfnisses auf die Frage, ob tatsächlich auf Grund des Krankenhausunternehmens-Gesetzes ein den Übergang der Arbeitsverhältnisse auslösender Betriebsübergang der städtischen Krankenhäuser auf die V. GmbH vorliegt, erst an, falls das Land Berlin gegenüber dem Beschwerdeführer im Hinblick auf dessen Widerspruch eine (außerordentliche) Kündigung ausgesprochen hätte. In diesem Fall hätte der Beschwerdeführer zudem die Möglichkeit der Kündigungsschutzklage vor den Arbeitsgerichten, im Rahmen derer er sich u.a. – nämlich außer einer fehlerhaften Sozialauswahl – darauf berufen könnte, dass kein Kündigungsgrund vorliege, weil kein wirksamer Betriebsübergang stattgefunden habe.

Sollte der Beschwerdeführer dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses nicht widersprochen haben, wäre zunächst fachgerichtlich zu beurteilen, ob der Beschwerdeführer der gerügten Verletzung des Grundrechts der Berufsfreiheit durch den Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf die V. GmbH nicht durch eine Ausübung des Widerspruchsrechts hätte entgegenwirken müssen. Vor diesem Hintergrund hätten die Fachgerichte zu prüfen, ob der Widerspruch im Hinblick auf eine eventuell dann drohende (außerordentliche) Kündigung nicht zumutbar gewesen wäre, obwohl Art. 17 VvB keinen unmittelbaren Schutz gegen den Verlust eines Arbeitsplatzes aufgrund privater Dispositionen und damit auch keinen unmittelbaren Schutz vor Kündigungen (Beschl. v. 26.9.1996 – VerfGH 76/95 – LVerfGE 5, 30, 35) gewährt und dem Staat lediglich eine Schutzpflicht obliegt, der die geltenden Kündigungsvorschriften hinreichend Rechnung tragen (BVerfGE 84, 133, 147; 97, 169, 175).

b) Hinsichtlich der Rüge des Beschwerdeführers, sein Eigentumsgrundrecht aus Art. 23 VvB sei verletzt, weil weder das Krankenhausunternehmens-Gesetz selbst noch § 9 Abs. 2 Personalüberleitungsvertrag sicherstellten, dass seine bei der VBL erworbenen Rechte ungeschmälert blieben, steht nach dem Vorbringen des Beschwerdeführer noch gar nicht fest, ob überhaupt eine Beschwerde eintreten wird (vgl. BVerfGE 61, 260, 274). Hierzu wäre deswegen zunächst in tatsächlicher

Hinsicht unter dem Blickwinkel des Rechtsschutzbedürfnisses fachgerichtlich zu ermitteln, ob die V. GmbH zwischenzeitlich an der VBL beteiligt ist oder anderweitig eine gleichwertige Versorgung gewährleistet hat (vgl. zur fachgerichtlichen Herleitung eines entsprechenden Verschaffungsanspruchs BAGE 99, 92, 97 f).

Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Eingriffe in Art. 23 VvB hinsichtlich der fehlenden Gewährleistung seiner VBL-Zusatzversorgung bzw. der von ihm gerügten fehlenden Gleichstellung des Arbeitsverhältnisses bei der V. GmbH mit dem öffentlichen Dienst (vgl. § 29 Abs. 7 BAT) beruhen ohnehin nicht unmittelbar auf dem Krankenhausunternehmens-Gesetz, das vielmehr anordnet, dass die erworbenen Rechte der Arbeitnehmer in vollem Umfang zu garantieren sind (§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 11). Das Ausmaß der konkreten Auswirkungen auf den Beschwerdeführer lässt sich damit nicht allein anhand des Personalüberleitungsvertrags beurteilen. Dieser stellt aber keinen Akt der öffentlichen Gewalt dar, der unmittelbar Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde sein könnte. Vielmehr ist der Beschwerdeführer hinsichtlich von ihm beanstandeter Regelungen des Personalüberleitungsvertrages gehalten, fachgerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Es obliegt den Arbeitsgerichten als Fachgerichten, in diesem Zusammenhang zum einen Rechtsnatur, Wirksamkeit und Umfang dieses Vertrages zu prüfen und zum anderen aufzuklären, wie sich die Regelungen auf das – privatrechtliche – Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers auswirken. Davon abgesehen ist ohnehin zweifelhaft, ob die bisherige Position des Beschwerdeführers als Angestellter im öffentlichen Dienst des Landes Berlin dem Schutz des Art. 23 VvB unterliegt. Denn letztendlich handelt es sich um ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis, dessen Bestand jedenfalls nicht von Art. 17 VvB garantiert wird. Überhaupt ist zu bedenken, dass das Recht der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst verfassungsrechtlich – anders als das Beamtenrecht – nicht institutionalisiert ist (*Kunig* in: Schmidt-Aßmann, Besonderes Verwaltungsrecht, 12. Aufl. 2003, S. 773).

c) Angesichts der dargelegten tatsächlichen und rechtlichen – spezifisch arbeitsrechtlichen – Zweifelsfragen müsste der Verfassungsgerichtshof seine Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit des Krankenhausunternehmens-Gesetzes auf ungesicherten Grundlagen zur Auslegung und Anwendung der maßgeblichen Vorschriften sowie zu verschiedenen Fallkonstellationen treffen. Dies zu verhindern ist gerade der Sinn des Subsidiaritätsgrundsatzes des § 49 Abs. 2 S. 1 VerfGHG (vgl. zum Bundesrecht: BVerfGE 86, 15, 27). Seine Anwendung führt dazu, dass die besonderen Kenntnisse der Arbeitsgerichte und insbesondere ihre umfassende Erfahrung mit der rechtlichen Beurteilung von Betriebsübergängen dem Verfassungsgerichtshof bei einer etwaigen späteren verfassungsrechtlichen Prüfung der hier umstrittenen Regelungen von Nutzen sein können (vgl. auch BVerfGE 72, 39, 45).

Einer Verweisung des Beschwerdeführers auf den Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten steht nicht entgegen, dass sich die Arbeitsgerichte auch mit verfas-

sungsrechtlichen Fragen befassen müssten. Es gehört zu den Aufgaben eines jeden Gerichts, im Rahmen seiner Zuständigkeit auch bei Verfassungsverletzungen Rechtsschutz zu gewähren. Der Grundsatz der Subsidiarität erfordert, dass zunächst die für das jeweilige Rechtsgebiet zuständigen Fachgerichte eine Klärung darüber herbeiführen, ob und in welchem Ausmaß ein Beschwerdeführer durch die beanstandete Regelung in seinen Rechten betroffen ist und ob die Regelung mit der Verfassung vereinbar ist. Kommen die Fachgerichte hierbei zur Auffassung, die angegriffene Regelung sei verfassungswidrig, so ist hierzu nach Art. 100 Abs. 1 GG zwar die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs einzuholen. Dann ist aber auch gewährleistet, dass sich die verfassungsgerichtliche Beurteilung auf umfassend geklärte Tatsachen und auf die Beurteilung der Fachgerichte stützen kann (BVerfGE 71, 25, 35; 74, 69, 74 f).

Die Voraussetzungen für eine Entscheidung vor Erschöpfung des Rechtsweges nach der – im Rahmen des Subsidiaritätsgrundsatzes sinngemäß anwendbaren – Vorschrift des § 49 Abs. 2 S. 2 VerfGHG (Urt. v. 31.10.1996 – VerfGH 54/96 – LVerfGE 5, 49, 54; vgl. zum Bundesrecht BVerfGE 86, 382, 388) sind demgegenüber nicht erfüllt. Danach kann der Verfassungsgerichtshof über eine vor Erschöpfung des Rechtsweges eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde. Im Rahmen der hierbei vorzunehmenden Abwägung (vgl. BVerfGE 71, 305, 336 f) sind die Vorteile des Beschwerdeführers aus einem sogleich eröffneten verfassungsgerichtlichen Rechtsschutz den dabei für die Allgemeinheit oder für Dritte entstehenden Nachteilen gegenüberzustellen. Einzubeziehen sind auch die Umstände, die für eine Subsidiarität der Rechtssatz-Verfassungsbeschwerde gegenüber anderweitigem, vor den Fachgerichten zu erlangenden Rechtsschutz sprechen. Eine etwaige allgemeine Bedeutung der Verfassungsbeschwerde gebietet dabei für sich allein keine Vorabentscheidung durch den Verfassungsgerichtshof. Auch sie wäre vielmehr nur ein Moment bei der Abwägung für und wider eine sofortige Sachentscheidung des Verfassungsgerichtshofs (Urt. v. 31.10.1996 – VerfGH 54/96 – LVerfGE 5, 49, 54 f; vgl. zum Bundesrecht: BVerfGE 71, 305, 349; 86, 382, 388).

Die Abwägung führt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine Sachentscheidung des Verfassungsgerichtshofs vor Erschöpfung des Rechtswegs nicht ergehen kann. Eine Vorabentscheidung kommt nämlich in der Regel dann nicht in Betracht, wenn – wie hier – entscheidungserhebliche Tatsachen sowie die ein-fachrechtliche Lage nicht hinreichend geklärt sind (vgl. BVerfGE 8, 222, 227; 13, 284, 289). Wie dargelegt, müsste sich der Verfassungsgerichtshof mit verschiedenen – stark verästelten – arbeitsrechtlichen Fragen zum Betriebsübergang auseinandersetzen, die wiederum mit offenen Tatsachenfragen verknüpft sind. Dies gilt umso mehr als sich der Beschwerdeführer in einem nicht unwesentlichen Umfang gegen Regelungen des Personalüberleitungsvertrages wendet, die einer umfassen-

den Klärung durch geeignete fachgerichtliche Ermittlungen und Bewertungen des Sachverhalts bedürfen und in deren Zusammenhang Fragen des einfachen Rechts zu beantworten sind. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren können die verfassungsrechtlichen Fragen deutlichere Konturen gewinnen und sich Anhaltspunkte für das Ausmaß und die Wirkungen eines etwaigen Eingriffs in Grundrechte des Beschwerdeführers ergeben, die Voraussetzung einer abschließenden verfassungsrechtlichen Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof sind (vgl. auch BVerfGE 74, 69, 77). Das Interesse an der fachgerichtlichen Vorklärung wiegt damit hier so schwer, dass das Interesse des Beschwerdeführers an einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vor Erschöpfung des Rechtswegs zurücktreten muss. Hinzu kommt, dass es dem Beschwerdeführer zuzumuten ist oder war, zunächst den Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten zu beschreiten. Die Umsetzung des Krankenhausunternehmens-Gesetzes ist bereits erfolgt, da auf seiner Grundlage die V. GmbH gegründet und in ihr zwischenzeitlich die städtischen Krankenhäuser zusammengefasst wurden. Ein weiterer unmittelbarer Vollzug des Gesetzes, der den Beschwerdeführer berühren könnte, ist nicht ersichtlich. Auch ist der Beschwerdeführer nicht mehr zu Entscheidungen bzw. Dispositionen gezwungen. Die Auswirkungen auf sein Arbeitsverhältnis sind für den Fall, dass der Beschwerdeführer dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses nicht widersprochen haben sollte, bereits eingetreten. Sollte sich nach Beschreitung des Rechtsweges zu den Fachgerichten herausstellen, dass das Arbeitsverhältnis nicht auf die V. GmbH übergegangen ist, hätte der Beschwerdeführer ohnehin zu keinem Zeitpunkt seine Position als Angestellter des Landes Berlin verloren.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 33, 34 VerfGHG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

## Nr. 2

**1. Ob eine nachträgliche Änderung der Sach- oder Rechtslage während eines anhängigen Verfassungsbeschwerdeverfahrens zum Wegfall des Rechtsschutzinteresses führt, ist im jeweiligen Fall unter Berücksichtigung des angegriffenen Hoheitsaktes, der Bedeutung der Grundrechtsverletzung und des Zwecks des Verfassungsbeschwerdeverfahrens zu entscheiden.**

**2. Für eine mit der Rüge der Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 33 Satz 1 VvB) gegen die auf der Grundlage von § 47 ASOG nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 erfolgte gerichtliche Anordnung der „Rasterfahndung“ erhobene Verfassungsbeschwerde besteht kein Rechtsschutzbedürfnis mehr, nachdem alle in diesem Zusammenhang ermittelten und verwendeten personenbezoge-**

**nen Daten über die Beschwerdeführer vernichtet bzw. gelöscht worden sind.**

Verfassung von Berlin Art. 33 S. 1

Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
§ 47 Abs. 1 S. 1

Beschluss vom 28. Mai 2004 – VerfGH 81/02 –

in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

1. des Herrn Z.
2. des Herrn B.
3. des Herrn E.

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte H., K., R., R., P., D., Kl., H. und H.

gegen

1. den Beschluss des Kammergerichts vom 16. April 2002 – 1 W 89-98/02 –
2. den Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 24. Oktober 2001 – 353 AR 199/01 –
3. den Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 26. September 2001 – 353 AR 206/01 ASOG –
4. den Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 21. September 2001 – 353 AR 199/01 ASOG –
5. den Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 20. September 2001 – 353 AR 199/01 ASOG –

Beteiligte gemäß § 53 Abs.1 und 2 VerfGHG:

1. Polizeipräsident in Berlin
2. Senatsverwaltung für Inneres
3. Präsidentin des Kammergerichts
4. Präsident des Amtsgerichts Tiergarten

Entscheidungsformel:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.

Auslagen werden nicht erstattet.

## Gründe:

## I.

Der Beschwerdeführer zu 1 stammt aus der Westsahara und besitzt einen algerischen Reisepass. Er ist als Student der Sozialwissenschaften an einer Berliner Universität immatrikuliert. Die sudanesischen Beschwerdeführer zu 2 und 3 sind an dieser Universität im Fach Biologie eingeschrieben. Sämtliche Beschwerdeführer sind praktizierende Moslems, sprechen fließend Deutsch und haben keine Kinder.

Die Konferenz der Innenminister und -senatoren beschloss am 18.9.2001, im Bundesgebiet „Rasterfahndungen“ durchzuführen, um noch unerkannte Mitglieder islamischer terroristischer Zusammenhänge („Schläfer“) aufzuspüren. Mit Schreiben vom 19.9.2001 beantragte der Beteiligte zu 1 beim AG Tiergarten in Berlin, näher beschriebene Maßnahmen des Datenabgleichs gem. § 47 ASOG anzuordnen. Zur Begründung wurde ausgeführt, diese Anordnung sei angesichts der Terroranschläge in den USA vom 11.9.2001 zur Abwehr der Gefahr weiterer Terroranschläge islamischer Extremisten erforderlich. Mit Beschluss vom 20.9.2001, berichtigt durch Beschluss vom 21.9.2001, ordnete das AG die Übermittlung personenbezogener Daten durch bestimmte Stellen, u.a. Universitäten an (sog. Rasterfahndung) und legte als Merkmale der einzubeziehenden Personengruppe die vermutete islamische Religionszugehörigkeit und den vermutlich legalen Aufenthaltsstatus in Deutschland fest. Auf Antrag des Beteiligten zu 1 erweiterte das AG mit Beschluss vom 26.9.2001 die Anordnung dahin, dass alle Dienststellen der Landesregierung zur Übermittlung der Datenbestände verpflichtet wurden. Unter dem 17.10.2001 beantragte der Beteiligte zu 1 im Hinblick auf Schwierigkeiten bei der Umsetzung der bisherigen Anordnung eine „Beschlussneufassung“ und führte hierzu die zu übermittelnden Daten und verpflichteten Stellen neu auf. Neben weiteren Merkmalen für die einzubeziehende Personengruppe gab er für das Merkmal „vermutlich islamischer Religionszugehörigkeit“ Hilfsmerkmale (insbesondere Geburtsort mit Länderliste) an. Mit Beschluss vom 24.10.2001 entsprach das AG diesem Antrag.

Auf die Beschwerden der Beschwerdeführer gegen die Beschlüsse des AG hob das LG Berlin diese Beschlüsse mit Beschluss vom 15.1.2002 – 84 T 278, 288, 289, 308, 348 -351/01, 84 T 8/02 – auf und wies die zugrunde liegenden Anträge des Beteiligten zu 1 zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt: Nach § 47 Abs. 1 S. 1 ASOG könne die Übermittlung personenbezogener Daten zum Zwecke des Datenabgleichs nur verlangt werden, wenn eine gegenwärtige Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Leib und Freiheit einer Person abzuwehren sei. Hierfür bestünden keine ausreichenden Anhaltspunkte.

Unter teilweiser Aufhebung des Beschlusses des LG vom 15.1.2002 verwarf das KG mit Beschluss vom 16.4.2002 auf die weitere Beschwerde des Beteiligten zu 1 die Beschwerden der Beschwerdeführer gegen die Beschlüsse des AG vom 20.9.2001 (in der berichtigten Fassung vom 21.9.2001) und vom 26.9.2001 als unzulässig und wies die Beschwerden gegen den Beschluss des AG vom 24.10.2001 im Wesentlichen zurück. Soweit sich die weitere Beschwerde gegen die Aufhebung der Beschlüsse vom 20. und 26.9.2001 richte, sei sie schon deshalb begründet, weil diese Beschlüsse in vollem Umfang durch den Beschluss des AG vom 24.10.2001 ersetzt worden und damit die gegen die ursprünglichen Beschlüsse erhobenen Beschwerden unzulässig geworden seien.

Die gegen die Aufhebung des Beschlusses vom 24.10.2001 gerichtete weitere Beschwerde sei im Wesentlichen begründet, weil die Entscheidung des LG auf einer rechtsfehlerhaften Auslegung und Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs der gegenwärtigen Gefahr in § 47 ASOG beruhe. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 47 ASOG seien nicht ersichtlich. Insbesondere sei diese Vorschrift mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar. Zweifel an der Effektivität der Rasterfahndung für die präventiv-polizeiliche Ermittlungsarbeit könnten an der grundsätzlichen Eignung dieses Fahndungsinstruments nichts ändern; denn es stehe eben nicht ohne weiteres fest, dass die Rasterfahndung nicht einmal möglicherweise Erfolg versprechend sei. Die vom LG vorgenommene Auslegung des Begriffs der gegenwärtigen Gefahr lasse die Besonderheiten von Gefahrenlagen der geltend gemachten Art unberücksichtigt. Diese Gefahr sei gerade dadurch gekennzeichnet, dass Wahrscheinlichkeitsprognosen zum Zeitpunkt und zum Ort sowie zur Art und Weise der Verwirklichung nach Art der Gefahr nicht möglich seien, sondern nur zum Bestehen der Gefahr überhaupt und zum in Betracht kommenden ungewöhnlich großen Ausmaß möglicher Schäden. Es handle sich um eine Dauergefahr, die sich jederzeit verwirklichen könne. Auch eine Dauergefahr könne eine gegenwärtige Gefahr sein. Oft bestehe das Wesen einer gegenwärtigen Gefahr darin, dass der Zeitpunkt des Eintritts eines Schaden stiftenden Ereignisses ungewiss sei, aber nach Lage der Dinge jederzeit damit gerechnet werden müsse. Eine solche Gefahr habe der Beteiligte zu 1 geltend gemacht. Die Notwendigkeit des sofortigen Einschreitens bei einer Vorfeldmaßnahme wie der Rasterfahndung setze nicht voraus, dass die Maßnahme auf eine unmittelbare Beseitigung oder Verminderung der Gefahr gerichtet sei. Es komme auch nicht darauf an, ob terroristische Anschläge gerade in Deutschland oder gar in Berlin drohten. Denn § 47 ASOG lasse keine Beschränkung des Schutzzwecks auf im Geltungsbereich des Gesetzes aufhältliche Personen erkennen. Angesichts der vom Beteiligten zu 1 dargelegten Möglichkeit von Schäden, die in ihrem Ausmaß noch weit über die in Zusammenhang mit den Ereignissen vom 11.9. eingetretenen Schäden hinaus gehen könnten, beruhe die Entscheidung des LG auf einer Überspannung der Anforderungen an das Maß der Wahrscheinlichkeit der dargelegten Gefahr.

Am 24.6.2002 haben die Beschwerdeführer gegen die bezeichneten Entscheidungen des KG und des AG Tiergarten Verfassungsbeschwerde erhoben.

Nach Beendigung der Rasterfahndung wurden im Laufe des Verfassungsverfahren alle in diesem Zusammenhang ermittelten und verwendeten personenbezogenen Daten über die Beschwerdeführer unwiederbringlich vernichtet bzw. gelöscht.

Die Beschwerdeführer rügen die Verletzung ihrer Rechte aus Art. 33 iVm Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1, Art. 10 Abs. 2 sowie Art. 15 Abs. 1 und 4 der Verfassung von Berlin (VvB) und führen zur Begründung aus:

Die Verfassungsbeschwerde sei zulässig. Zwar hätten sich die angegriffenen Entscheidungen in Anbetracht dessen, dass die auf ihrer Grundlage erhobenen oder gespeicherten Dateien nicht mehr existierten, erledigt. Es bestehe aber ein schutzwürdiges Interesse an der nachträglichen Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit. Zum einen sei zwischen der Entscheidung des Kammergerichts und der Erledigung der Grundrechtsbeeinträchtigung verfassungsgerichtlicher Rechtsschutz nicht zu erlangen gewesen. Zum anderen bedeuteten die angegriffenen Entscheidungen tief greifende Grundrechtseingriffe, da umfangreiche personenbezogene Daten der Beschwerdeführer von verschiedenen Stellen zur Terrorismusbekämpfung an den Polizeipräsidenten zu übermitteln gewesen seien und von diesem in einem umfangreichen Auswertungsprogramm hätten verwendet, anderen deutschen Sicherheitsbehörden übermittelt sowie ins Ausland weitergegeben werden dürfen. Die Behörden hätten damit rechtlich und tatsächlich über Mittel verfügt, die den Betroffenen in erheblichem Maße Schaden hätten zufügen und ihre Freiheiten einschränken können. Datenerhebung und -verwendung erfolgten dabei als heimliche Maßnahmen, woraus eine besondere Eingriffstiefe folge, da sie einerseits eine erhebliche Verunsicherung der potentiell betroffenen Bevölkerung verursache und andererseits geeignet sei, die Rechtsverteidigung der Betroffenen zu behindern oder gar zu vereiteln. Die Rasterfahndung knüpfe zudem an besonders schützenswerte Daten wie die Religionszugehörigkeit an und betreffe notwendig Personen, die in ihrem bisherigen Verhalten keinen Anlass zur informationellen Inanspruchnahme gegeben hätten. Außerdem sei Wiederholungsgefahr gegeben. Die vom KG ausdrücklich unterstellte Dauergefahr bestehe mindestens bis zur endgültigen Beseitigung der Gefahr terroristischer Anschläge islamisch orientierter Tätergruppen fort. Diese Gefahr sei nicht einmal an die Existenz von Al-Qaida gebunden, welche im Übrigen ihre fortbestehende Aktionsfähigkeit unter Beweis gestellt habe.

Es bestehe auch ein Rechtsschutzbedürfnis hinsichtlich der vor dem 24.10.2001 ergangenen Beschlüsse des AG, denn diese seien bis zu dem angeführten Datum die rechtliche Grundlage für die Übermittlung und Verwendung personenbezogener Daten der Beschwerdeführer gewesen.

Die Verfassungsbeschwerde sei begründet. Der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Beschwerdeführer durch die Anordnung der

Rasterfahndung sei unverhältnismäßig. Die Eignung der Ermittlungsmethode Rasterfahndung zur Abwehr der Gefährdung durch „Schläfer“ sei angesichts der typischen Schwerfälligkeit dieser Methode und ihrer geringen Ermittlungstiefe generell zweifelhaft. Die angegriffenen Entscheidungen verstießen gegen den Grundsatz der Erforderlichkeit. Aus den Grundrechten in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip folge, dass der Einzelne nur dann polizeilichen (Zwangs-)Eingriffen ausgesetzt werden könne, wenn gegen ihn ein individualisierter, auf Tatsachen begründeter Verdacht bestehe. Eine Inanspruchnahme von Nichtstörern sei nur im Ausnahmefall des polizeilichen Notstandes denkbar und setze zudem voraus, dass andere Maßnahmen nicht zur Verfügung stünden. Eine verfassungsrechtlich hinreichende Wahrscheinlichkeit schwerster Rechtsgutverletzungen sei nicht feststellbar. Eine die Eingriffsschwelle bis zur Unkenntlichkeit nivellierende Figur der Dauergefahr stelle kein tragfähiges Kriterium dar, das die spezifischen grundrechtlichen Kosten und Risiken für die Betroffenen rechtfertigen könnte. Hiergegen könne nicht eingewandt werden, dass Gefahrenvorsorge in bestimmten Lebensbereichen verdachtlose Eingriffe erfordere. Das KG habe weiterhin die aus Art. 15 Abs. 1 und 4 VvB folgende Pflicht zur vollständigen Überprüfung der angefochtenen Akte in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht verletzt. Das KG gehe in seiner Bewertung der Gefahrenlage formelhaft von der Möglichkeit monströser Terroranschläge aus, ohne sich um eine eigene Tatsachenaufklärung auch nur zu bemühen. Die angegriffenen Entscheidungen beeinträchtigten das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Übermaß, denn die Rasterfahndung bedeute in der Sache ein informationelles Sonderopfer für bestimmte Studenten auf Grund ihres islamischen Glaubens. Sie setze die Betroffenen einer „informationellen Gruppenverfolgung“ aus.

Der Verfassungsgerichtshof hat den nach § 53 Abs. 1 und 2 VerfGHG Äußerungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Beteiligte zu 2 vertritt im Hinblick auf die im Zusammenhang mit der Beendigung der Rasterfahndung erfolgte Vernichtung und Löschung der personenbezogenen Daten die Auffassung, dass eine noch bestehende Rechtsbeeinträchtigung der Beschwerdeführer nicht erkennbar sei. Darüber hinaus bestünden keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 47 ASOG.

Auch nach Auffassung des Beteiligten zu 1 kann die Verfassungsbeschwerde keinen Erfolg haben. Die Regelung des § 47 Abs. 1 ASOG sei verfassungskonform. Die angefochtene Maßnahme sei ebenfalls als solche verfassungsmäßig. Zwischen den Terroristen des 11.9.2001 und den Herkunftsländern der Betroffenen, deren mutmaßlicher Religionszugehörigkeit und den dazu in Verbindung zu setzenden weiteren Fahndungsdaten bestehe ein untrennbarer Zusammenhang, so dass kein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot (Art. 10 Abs. 2 VvB) bestehe. Hinsichtlich der Erforderlichkeit habe das KG die gegenwärtige Gefahr zu Recht als eine jederzeit, also unmittelbar drohende Gefahr subsumiert.

## II.

Die Verfassungsbeschwerde hat keinen Erfolg. Sie ist unzulässig.

Soweit die Beschwerdeführer die Beschlüsse des AG vom 20., 21. und 26.9.2001 angreifen, ist die Verfassungsbeschwerde bereits unzulässig, weil ihr der in § 49 Abs. 2 VerfGHG zum Ausdruck kommende Grundsatz der Subsidiarität entgegensteht. Danach muss ein Beschwerdeführer vor der Erhebung der Verfassungsbeschwerde nicht nur dem Gebot der Rechtswegerschöpfung nachkommen, sondern auch sonstige bestehende und zumutbare Möglichkeiten ergreifen, um ohne Inanspruchnahme verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes eine Korrektur der geltend gemachten Verfassungsverletzung zu erwirken oder eine Grundrechtsverletzung zu verhindern (Beschl. v. 16.12.1993 – VerfGH 104/93 – LVerfGE 1, 199, 201; std. Rspr.). Mit dem Beschluss vom 24.10.2001 hatten sich nach der auch von den Beschwerdeführern nicht angezweifelten Feststellung des KG die früheren Beschlüsse des AG erledigt, so dass deren Aufhebung nicht mehr begehrt werden konnte. Gleichwohl kam grundsätzlich eine Fortführung des Verfahrens mit auf Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Beschlüsse gerichteten Anträgen in Betracht. Die Beschwerdeführer haben es jedoch nicht nur versäumt, entsprechende Anträge zu stellen, sondern sie haben auch im Ausgangsverfahren nicht erkennen lassen, dass und weshalb sie unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 24.10.2001 ein schützenswertes Interesse an der Fortführung des Verfahrens in Bezug auf die erledigten Beschlüsse hätten. Im Übrigen haben die Beschwerdeführer auch im Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht innerhalb der Frist des § 51 VerfGHG hinreichend dargetan, welches schutzwürdige Interesse sie nunmehr an einer verfassungsrechtlichen Überprüfung der gegenstandslos gewordenen Beschlüsse haben, so dass die Verfassungsbeschwerde insoweit auch mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig ist. Allein aus dem von den Beschwerdeführern angeführten Umstand, dass die überholten Beschlüsse bis zum 24.10.2001 Rechtsgrundlage für die Übermittlung und Verwendung von personenbezogenen Daten der Beschwerdeführer gewesen seien, ergibt sich nicht, weshalb neben dem Beschluss vom 24.10.2001 auch die früheren Beschlüsse des AG verfassungsgerichtlich überprüft werden müssten.

Soweit die Beschwerdeführer eine Verletzung des in Art. 6 iVm Art. 7 VvB gewährleisteten allgemeinen Persönlichkeitsrechts rügen, ist die Verfassungsbeschwerde schon deswegen unzulässig, weil als Prüfungsmaßstab für die von ihnen beanstandete Preisgabe und Verwendung ihrer persönlichen Daten das in Art. 33 S. 1 VvB geregelte Recht auf informationelle Selbstbestimmung als spezielles Persönlichkeitsrecht heranzuziehen ist.

Soweit die Beschwerdeführer eine Verletzung des in Art. 15 Abs. 1 VvB gewährleisteten Rechts auf rechtliches Gehör beanstanden, ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig, weil das Vorbringen der Beschwerdeführer nicht den sich aus § 50 VerfGHG ergebenden Anforderungen an die Bezeichnung einer derartigen Rechtsverletzung entspricht. Es ist insoweit nicht Aufgabe des Verfassungs-

gerichtshofs, Verfahrensakten auf etwaige Verletzungen von Rechten zu überprüfen, wenn dieser die Verletzungshandlungen nicht selbst im Einzelnen darlegt. Diese Anforderungen erfüllt das Beschwerdevorbringen nicht. Es beschränkt sich darauf, eine mangelhafte Sachverhaltsaufklärung durch das KG zu rügen.

Hinsichtlich der Rüge der Verletzung des in Art. 33 S. 1 VvB gewährleisteten Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ist die Verfassungsbeschwerde schließlich unzulässig, weil den Beschwerdeführern insoweit das Rechtsschutzinteresse fehlt. Das von den Beschwerdeführern verfolgte Begehren hat sich mit Beendigung der durch die angegriffenen Entscheidungen angeordneten Rasterfahndung und der danach erfolgten Vernichtung bzw. Löschung der über die Beschwerdeführer geführten personenbezogenen Daten erledigt.

Die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde setzt voraus, dass nicht nur bei Antragszugang, sondern auch noch im Zeitpunkt der verfassungsgerichtlichen Entscheidung ein Rechtsschutzinteresse für die Aufhebung des angegriffenen Hoheitsakts oder für die Feststellung seiner Verfassungswidrigkeit besteht (BVerfGE 9, 89, 92; 21, 139, 143; 50, 244, 247; 53, 152, 157; 56, 99, 106; 81, 138, 140; 81, 347, 355 f; Beschl. des Verfassungsgerichtshofs v. 11.2.1999 – VerfGH 25/97, 25 A/97 – StV 1999, 296).

Im Falle der Erledigung des mit der Verfassungsbeschwerde verfolgten Begehrens sind die entscheidenden Kriterien für das Fortbestehen des Rechtsschutzinteresses darin zu sehen, dass die aufgehobene oder gegenstandslos gewordene Maßnahme den Beschwerdeführer noch weiterhin beeinträchtigt oder eine Wiederholung der angegriffenen Maßnahme zu besorgen ist oder andernfalls die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage von grundsätzlicher Bedeutung unterbleiben würde und der gerügte Grundrechtseingriff ein besonders bedeutsames Grundrecht betrifft bzw. besonders belastend ist (BVerfGE 9, 89, 93 f; 33, 247, 257 f; 81, 138, 140; 98, 169, 198). Im Fall besonders tief greifender und folgenschwerer – wenn auch tatsächlich nicht mehr fortwirkender – Grundrechtseingriffe ist vom Fortbestehen des Rechtsschutzinteresses auch dann auszugehen, wenn die direkte Belastung durch den angegriffenen Hoheitsakt sich auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene nach dem regelmäßigen Geschäftsgang eine verfassungsgerichtliche Entscheidung kaum erlangen kann (BVerfGE 9, 89, 93 f; 34, 165, 180; 81, 138, 140 f; 74, 163, 172; 76, 1, 38 f; 96, 27, 40; Beschl. des Verfassungsgerichtshofs v. 11.2.1999, aaO, und v. 24.1.2003 – VerfGH 39/99 – NJW 2004, 593). Ob eine nachträgliche Änderung der Sach- oder Rechtslage während des anhängigen Verfassungsbeschwerdeverfahrens zum Wegfall des Rechtsschutzinteresses führt, ist dabei im jeweiligen Fall unter Berücksichtigung des angegriffenen Hoheitsaktes, der Bedeutung der Grundrechtsverletzung und des Zwecks des Verfassungsbeschwerdeverfahrens zu entscheiden (BVerfGE 6, 389, 442 f; 50, 244, 247 f; 76, 1, 38 f).

Diese besonderen Umstände, die es gebieten können, ausnahmsweise von einem fortbestehenden Rechtsschutzinteresse trotz Erledigung des Begehrens auszugehen, sind nicht gegeben.

Zunächst ist weder dargetan noch ersichtlich, dass die Beschwerdeführer durch die angegriffenen Entscheidungen weiterhin beeinträchtigt sind.

Auch ist ein Rechtsschutzinteresse unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr nicht gegeben. Hierbei kommt es darauf an, ob jederzeit mit einer Wiederholung des gerügten Verhaltens gerechnet werden kann (BVerfGE 21, 139, 143; 56, 99, 106). Die nicht näher konkretisierte Möglichkeit des erneuten Eintritts des gerügten Eingriffs genügt aber nicht (BVerfGE 81, 138, 141 f; 98, 169, 197). Bei Anlegung dieser Maßstäbe ist unabhängig von der Frage, in welchem Umfang terroristische Anschläge durch Mitglieder extremistischer islamistischer Gruppierungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt drohen, eine Wiederholungsgefahr zu verneinen. Auf Grund der mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Entscheidungen kann eine weitere Rasterfahndung ohnehin nicht durchgeführt werden. Hierzu bedürfte es einer neuen richterlichen Anordnung nach § 47 Abs. 4 ASOG. Dass eine derartige Anordnung einen identischen Inhalt haben könnte und wieder unter Berufung auf die Gefahrenlage im Zusammenhang mit den Terroranschlägen des 11.9.2001 durch islamische Extremisten mit identischen Suchmerkmalen für die einzubeziehende Personengruppe erfolgen könnte, ist jedoch nicht absehbar. Dies hängt neben der nicht prognostizierbaren weiteren Entwicklung der bisher angenommenen Gefahrenlage nicht zuletzt davon ab, wie der Polizeipräsident nach Auswertung der durchgeführten Rasterfahndung die Erfolgsaussichten einer neuerlichen Rasterfahndung einschätzt. Hinzu kommt, dass eine vergleichbare richterliche Anordnung ohnehin die Beschwerdeführer nur wieder betreffen könnte, wenn sich ihre Lebensumstände bis dahin nicht geändert haben sollten.

Schließlich liegt für den Fall, dass die Verfassungsbeschwerde während des Zeitraums der Fortwirkung der angegriffenen Gerichtsentscheidungen begründet gewesen wäre, kein Eingriff in das Grundrecht auf informelle Selbstbestimmung vor, der in seinen Auswirkungen für die Beschwerdeführer besonders belastend erscheint.

Besonders belastende bzw. tief greifende Eingriffe sind vornehmlich solche, die schon die Verfassung – wie in Art. 8 Abs. 2 und 3, Art. 28 Abs. 2 VvB – unter Richtervorbehalt gestellt hat (vgl. zum Bundesrecht: BVerfGE 104, 220, 233 f). Das ist bei der Rasterfahndung nicht der Fall. Allerdings stellt sich der konkret in Gestalt der Anordnung einer Rasterfahndung nach § 47 ASOG erfolgende Eingriff in Art. 33 S. 1 VvB ungeachtet dessen nicht nur als geringfügig dar. Denn bei der Intensität der Grundrechtsbeeinträchtigung fällt ins Gewicht, dass ein unüberschaubarer Kreis von Personen dieser Fahndungsmaßnahme ausgesetzt wird, ohne dass dies mit deren Verhalten in Beziehung gebracht werden könnte oder durch das Verhalten dieser Personen veranlasst wäre (vgl. zum Bundesrecht: BVerfGE 100, 313, 380). Das aus dem Recht auf informationelle Selbstbestim-

mung abzuleitende Zweckbindungsgebot (vgl. BVerfGE 1, 65, 46) wird dadurch durchbrochen, dass in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten auf der Grundlage des § 47 Abs. 1 ASOG an die Polizei übermittelt und von dieser für eine gewisse Zeit – entgegen der ursprünglichen Zweckbestimmung – verwendet und mit anderen Datenbeständen abgeglichen werden können (vgl. zu § 47 Abs. 1 SächsPolG: SächsVerfGH, Urt. v. 26.1.1996 – Vf. 15-I-95 – LVerfGE 4, 287, 394). Wenn danach diese Eingriffe nicht mehr als geringfügig bezeichnet werden können, so sind sie allerdings bezogen auf den einzelnen Grundrechtsträger auch nicht als besonders schwer wiegend einzustufen. Die übermittelten Dateien werden lediglich in Form von automatisierten Vergleichsvorgängen innerhalb einer Datenverarbeitungsanlage mit anderen Datenbeständen verglichen. Dieser interne Datenabgleich tritt nicht nach außen und schließt für den betroffenen Personenkreis tatsächlich spürbare Auswirkungen und damit insbesondere diskriminierende Wirkungen im Privat- oder Arbeitsleben – auch im Hinblick auf die Religionsfreiheit (vgl. Art. 10 Abs. 2 VvB) – aus.

Es liegt auch keine Herabwürdigung des Einzelnen zum bloßen Objekt darin, dass mit der angegriffenen Anordnung der Rasterfahndung Befugnisse für Eingriffe gegenüber Personen geschaffen worden sind, die in keiner besonderen Beziehung zu einer Gefahr für bedeutsame polizeiliche Schutzgüter stehen. Das „Misstrauen“ des Staates ist bei einer Rasterfahndung kein konkretes, gegen einen bestimmten Betroffenen gerichtetes, sondern allenfalls ein abstraktes. Fahndungsmaßnahmen wie die Rasterfahndung knüpfen gerade nicht daran an, dass der Einzelne als (möglicher) Störer angesehen wird; statt dessen geht es zunächst nur darum, bestimmte Informationen zu gewinnen, um überhaupt erst beurteilen zu können, ob der Betroffene als Störer in Betracht kommen könnte. Grundrechtssichernde Wirkungen haben zudem § 47 Abs. 4 S. 1 ASOG, wonach die Rasterfahndung regelmäßig nur durch den Richter angeordnet werden darf, sowie die in § 47 Abs. 4 S. 8 ASOG erforderliche Unterrichtung des Berliner Datenschutzbeauftragten. Gegenstand der Rasterfahndung sind dabei lediglich personenbezogene Daten aus bereits vorhandenen Dateien. Hier liegt ein wesentlicher Unterschied im Vergleich zu Eingriffen durch die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs (vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 12.3.2003 – 2 BvR 330/96 u. 1 BvR 348/99 – NJW 2003, 1787), deren Zweck die Beschaffung neuer – bisher unbekannter – Informationen ist. Es dürfen ferner von der Polizei mit Hilfe des automatisierten Datenabgleichs keine Daten erhoben und verarbeitet werden, die sie – wie z.B. eine unzulässigerweise gespeicherte Religionszugehörigkeit – auf andere Weise nicht erheben dürfte. Nach Beendigung dieser Rasterung werden der Polizei nur die Daten der Personen bekannt, auf die die „störentypischen“ positiven oder negativen Prüfkriterien zutreffen. Soweit der Abgleich bei einzelnen Personen zu Folgeeingriffen Anlass gibt, sind diese nur unter gesonderten rechtlichen Voraussetzungen zulässig (vgl. zu § 47 SächsPolG: SächsVerfGH, aaO, S. 394). Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht

erreicht werden kann, sind nach § 47 Abs. 3 S. 1 ASOG die übermittelten Daten zu löschen und die Unterlagen zu vernichten.

Unter diesen Umständen bedarf es keiner Prüfung, ob die Verfassungsbeschwerde Anlass zur Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage von grundsätzlicher Bedeutung geben könnte. Da nach dem oben Gesagten ein tief greifender und folgenschwerer Grundrechtseingriff nicht vorliegt, reicht allein die Tatsache, dass eine verfassungsgerichtliche Sachentscheidung wegen der Art der Maßnahme bzw. des Geschehensablaufs in der Regel kaum rechtzeitig erlangt werden kann, für die Annahme eines fortbestehenden Rechtsschutzinteresses nicht aus. Den Betroffenen verbleibt zudem die Möglichkeit, fachgerichtlichen Rechtsschutz zu erlangen. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Anordnung einer Rasterfahndung wegen ihrer „Heimlichkeit“ die Erlangung dieses Rechtsschutzes regelmäßig ausschließen könnte. Vielmehr ist davon auszugehen, dass eine derartige Maßnahme stets auf andere Weise bekannt wird. Nicht zuletzt haben auch die Beschwerdeführer durch ihre Universität von der Anordnung der Rasterfahndung Kenntnis erlangt.

Diese Entscheidung ist mit sieben zu zwei Stimmen ergangen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 33, 34 VerfGHG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

### Nr. 3

**Partnerschaftsgesellschaften sind wie Handelsgesellschaften grundrechtsfähig und damit im Verfassungsbeschwerdeverfahren parteifähig, wenn sich der staatliche Eingriff auf das gesamthänderisch gebundene Gesellschaftsvermögen oder das von der Gesellschaft betriebene Geschäft bezieht.**

Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften

Beschluss vom 23. August 2004 – Urteil 129/03 –

in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Rechtsanwalts K.

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte K., K. und Partner

gegen

1. den Beschluss des Landgerichts Berlin vom 30. Juni 2003 – 519 Qs 92/03 –
2. den Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 31. März 2003 – 351 Gs 1382/03 –

3. die Beschlüsse des Amtsgerichts Tiergarten vom 28. Januar 2003 – 351 Gs 451/03 –

Beteiligte gem. § 53 Abs. 1 VerfGHG:

1. der Präsident des Landgerichts Berlin
2. der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten

#### Entscheidungsformel:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.  
Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.  
Auslagen werden nicht erstattet.

#### Gründe:

##### I.

Der Beschwerdeführer ist Rechtsanwalt und Notar. Bis zum 1.4.2003 war er Sozius einer Sozietät mit Sitz u.a. in Nürnberg und Berlin, deren Kurzbezeichnung die Namen dreier Sozietätsmitglieder, unter anderem den des L. enthielt, gegen den die Berliner Staatsanwaltschaft ermittelte. Seit dem 1.4.2003 wird die Anwaltskanzlei als im Partnerschaftsregister eingetragene Partnerschaftsgesellschaft geführt, die unter dem Namen zweier Partner – ohne den L. – mit dem Zusatz „& Partner“ firmiert.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wegen gemeinschaftlicher Steuerhinterziehung unter anderem gegen den L. erließ das AG Tiergarten am 28.1.2003 zwei Durchsuchungsanordnungen für die Wohn-, Geschäfts- und Nebenräume des L. sowie die Kanzlei in Nürnberg und Berlin.

Vom 18. bis 24.3.2003 fanden in den Räumen der Sozietät in Nürnberg und Berlin Durchsuchungen statt, in deren Verlauf Unterlagen beschlagnahmt wurden. Der Beschwerdeführer, der bei der Durchsuchung anwesend war, gestattete nach dem Durchsuchungsprotokoll die Durchsuchung freiwillig, widersprach jedoch der Beschlagnahme zahlreicher Ordner. Im Durchsuchungsbericht der Staatsanwaltschaft vom 19.3.2003 heißt es, dass der Beschwerdeführer nach Überreichung der Beschlüsse erklärte, dass der L. seit Anfang 2001 nicht mehr Sozietätspartner sei und zur K. Consulting gewechselt habe. Der Beschwerdeführer habe grundsätzlich Kooperationsbereitschaft gezeigt, jedoch auf seine Verschwiegenheitspflicht „gegenüber seinen Mandanten“ hingewiesen, so dass er Widerspruch gegen eine Beschlagnahme der Unterlagen einlegen müsse. Im Rahmen der Durchsuchungsmaßnahmen habe sich herausgestellt, dass in der Kanzlei laut Auskunft des Beschwerdeführers die 14. Etage u.a. an die K. Consulting untervermietet sei. Der Beschuldigte L. sei in den Räumen der Kanzlei erschienen und von den

Staatsanwälten darauf angesprochen worden, ob die Büros der K. Consulting begangen werden könnten, woraufhin auch diese Räumlichkeiten gegen 10:00 Uhr durchsucht worden seien.

Mit Beschlüssen vom 31.3.2003 bestätigte das AG Tiergarten die Beschlagnahme mit dem Urteil, dass die genannten Gegenstände als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein könnten und mildere Maßnahmen zur Erreichung des Untersuchungszieles zur Zeit, beim jetzigen Stand der Ermittlungen, nicht ersichtlich seien.

Die Partnerschaftsgesellschaft legte mit Schreiben vom 24.4.2003 sowohl gegen „den Beschluss“ vom 31.3.2003 als auch gegen „den Beschluss“ vom 28.1.2003 Beschwerde ein. Sie führte aus, dass der Beschluss vom 28.1.2003 unzulässig sei, da der Beschuldigte L. seit dem 1.1.2001 nicht mehr Sozius gewesen sei und demzufolge auch keine Büroräume innerhalb der Sozietät und der Partnerschaftsgesellschaft genutzt habe bzw. nutze. Ein Fall des § 102 StPO liege ersichtlich nicht vor. Die Gegenstände unterlägen nicht der Beschlagnahme.

Mit Schreiben vom 4.6.2003 forderte das LG die Partnerschaftsgesellschaft auf mitzuteilen, seit wann der L. keine Büroräume mehr innerhalb der Kanzlei nutze. Gleichzeitig wies es darauf hin, dass die Beschwerdeschrift in der auf Seite 2 verwendeten Kopfzeile weiterhin den Namen L. in der Kurzbezeichnung enthalte, und bat um Mitteilung, ob der L. weiterhin Zutritt zu den Kanzleiräumen habe oder für die Kanzlei tätig sei. Der Beschwerdeführer teilte am 6.6.2003 telefonisch mit, dass der L. seit dem 1.1.2001 aus der Sozietät ausgeschieden sei, seitdem keine Büroräume mehr innerhalb der Sozietät und auch keine Schlüssel zu den Büroräumen habe und zwar sowohl am Sitz in Nürnberg als auch in Berlin. Zu dem verwendeten Briefpapier führte er aus, dass bis zum 1.4.2003 die Kanzlei weiterhin die drei Namen der Sozien – auch des L. – in der Kurzbezeichnung geführt und bis zu diesem Zeitpunkt auch entsprechendes Briefpapier genutzt habe. Eine Verwendung nach diesem Zeitpunkt sei auf ein Büroversehen zurückzuführen oder auf eine besonders sparsame Mitarbeiterin, die vorhandenes Papier noch hätte aufbrauchen wollen. Ab dem 1.4.2003 sei der Name des L. in der Firma der Partnerschaftsgesellschaft nicht mehr enthalten.

Das LG erklärte mit Beschluss vom 30.6.2003 die Beschwerde bezüglich eines zurückgegebenen Aktenordners als erledigt und verwarf die Beschwerden der Partnerschaftsgesellschaft gegen die Beschlüsse vom 28.1.2003 und 31.3.2003 im Übrigen als unbegründet. Zum Urteil führte es aus, der Beschuldigte L. stehe in dem Verdacht, seit dem 14.11.1997 in sechs Fällen gemeinschaftlich jeweils eine Steuerhinterziehung begangen zu haben. Die Staatsanwaltschaft habe auf die Ausführungen der Partnerschaftsgesellschaft geltend gemacht, dass das Ausscheiden des L. als Seniorpartner aus der Sozietät zum 1.1.2001 zweifelhaft erscheine, da zum einen der Beschuldigte auf der Website im Internet vom 17.12.2002 als Seniorpartner aufgeführt werde und die Internet-Seite erst zum 1.3.2003 geändert worden sei. Zum anderen habe der Beschwerdeführer am Tag der Durchsuchung

gegenüber der Staatsanwaltschaft geäußert, dass die Kanzleischilder am Durchsuchungsort zum 1.3.2003 entsprechend erneuert worden seien. Des Weiteren sei der Beschuldigte L. am Tag der Durchsuchung in den Kanzleiräumen in Berlin erschienen, um mit einem der anderen anwesenden Beschuldigten ein Rechtsproblem zu erörtern. Die Durchsuchung sei im Ergebnis rechtmäßig und von § 103 StPO gedeckt. Zwar habe die bloße Angabe, dass der Beschuldigte L. in dem Verdacht stehe, in sechs Fällen gemeinschaftlich jeweils eine Steuerhinterziehung begangen zu haben, den einfach- und verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Begründung der Durchsuchungsanordnung nicht genügt. Dieser Begründungsmangel führe aber nicht zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückweisung an das AG, da das Beschwerdegericht gem. § 309 Abs. 1 StPO in der Sache selbst zu entscheiden habe und die Beschuldigten auf Grund der Sichtung der sichergestellten Beweismittel in diversen, bei der Staatsanwaltschaft Berlin geführten Verfahren zum Komplex „Bankgesellschaft“ im Verdacht stünden, die im Tatbestand des landgerichtlichen Beschlusses näher dargelegte Grunderwerbssteuerhinterziehung begangen zu haben. Das AG habe darüber hinaus nicht ausdrücklich ausgeführt, welche Tatsachen darauf schließen ließen, dass bestimmte gesuchte Beweismittel aufzufinden seien. Auch dies stelle jedoch keinen, nicht spätestens im Beschwerdeverfahren heilbaren Begründungsmangel dar, denn die Tatsache, aus der zu schließen gewesen sei, dass die gesuchten Unterlagen in den Kanzleiräumen zu finden waren, ergäbe sich aus dem Mandatsverhältnis der Sozietät zur IBG, mit der sie am 26.1.1996 einen pauschalen Beratungsvertrag geschlossen habe. Hinsichtlich der übrigen notwendigen Bestandteile sei der angefochtene Beschluss ausreichend bestimmt. Er bezeichne konkret die zu durchsuchenden Räume und die gesuchten Unterlagen. Es bestünden weder Bedenken hinsichtlich einer Vermengung von beschlagnahmefähigen und anderen Unterlagen noch gegen die Verhältnismäßigkeit der Durchsuchung. Die Durchsuchungsanordnung wäre unzulässig gewesen, wenn sie sich darauf gerichtet hätte, Gegenstände zu finden, deren Beschlagnahme nach § 97 Abs. 1 StPO ausgeschlossen sei. Dies sei jedoch nicht der Fall, da hier eine juristische Person, nämlich die IBG Klientin der zeugnisverweigerungsberechtigten Partnerschaftsgesellschaft gewesen sei, während sich das Strafverfahren selbst u.a. gegen den Geschäftsführer der IBG als einen der Mitbeschuldigten richte. Das Beschlagnahmeverbot schütze lediglich das Vertrauensverhältnis mit dem Beschuldigten und erstrecke sich nicht auf die durch diesen vertretene juristische Person. Ein das Beschlagnahmeverbot auslösendes Vertrauensverhältnis zwischen der Partnerschaftsgesellschaft und einem Mitbeschuldigten bestehe somit nicht. Der Berufsangehörige solle vor dem Konflikt zwischen Zeugen- und Verschwiegenheitspflichten geschützt werden. Nur aus diesem Grund sei das aus dem Rechtsstaatsprinzip herzuleitende Interesse an einer möglichst umfassenden Wahrheitsermittlung im Strafverfahren eingeschränkt. Daneben komme es nicht darauf an, ob der weitere Beschuldigte L. als Sozietätsmitglied Gewahrsam an den

beschlagnahmen Unterlagen gehabt hätte und so die Beschlagnahmefreiheit nach § 97 Abs. 2 S. 3 StPO entfallen wäre. Gegen ein tatsächliches Herrschaftsverhältnis des Beschuldigten L. spreche jedenfalls nicht das angegebene Ausscheiden aus der Sozietät zum Januar 2001, denn nach diesem Zeitraum sei L. als Partner nach außen hin geführt worden, zuletzt im Briefbogen der Beschwerdeschrift, so dass jedenfalls zivilrechtlich von einer Scheinsozietät auszugehen sein dürfte. Zwar sei eine zivilrechtliche Beurteilung der Haftungssituation für die Frage des strafrechtlichen Gewahrsams nicht aussagekräftig, wenn wie hier aber erfahrene Anwälte auf der einen Seite eine zumindest „unklare“ Außerdarstellung in Kauf nähmen und auf der anderen Seite sich der Beschuldigte auch im Zusammenhang der Durchsuchung noch ohne weiteres zwanglos in den Kanzleiräumen bewege, sei auch die Schlussfolgerung nach der natürlichen Auffassung des täglichen Lebens auf tatsächlich weiter bestehende faktische Verfügungsherrschaft zulässig. Auch die Beschlagnahmebeschlüsse vom 31.3.2003 seien rechtmäßig. Die sichergestellten Unterlagen könnten für die Untersuchung des vom LG dargelegten Verdachts gegen die Beschuldigten von Bedeutung sein und ihre Beschlagnahme sei verhältnismäßig.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilte der Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 15.8.2003 mit, dass der L. ihr nicht mitgeteilt habe, dass er aus der Kanzlei ausgeschieden sei.

Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer, durch sämtliche angegriffenen Beschlüsse in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, der Garantie auf Unverletzlichkeit des Wohnraums sowie seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt zu sein.

Indem die Kanzleiräume am 18.3.2003 durchsucht und umfangreiche Unterlagen beschlagnahmt worden seien, sei in die Unverletzlichkeit des Wohnraums eingegriffen worden. Dadurch, dass die Strafverfolgungsbehörden in einer Pressemitteilung mitgeteilt hätten, dass im Rahmen der Ermittlungen zur Aufarbeitung strafrechtlich relevanter Vorgänge im Zusammenhang mit der IBG umfangreiche Durchsuchungen einer in Berlin und Nürnberg ansässigen Großkanzlei durchgeführt worden seien, seien die Vorfälle bekannt geworden und könnten dem Ansehen des Beschwerdeführers in den Augen seiner Mandanten und der breiten Öffentlichkeit schaden. Die Durchsuchung sei unverhältnismäßig gewesen, da sowohl dem Amts- als auch dem LG auf Grund der Ermittlungsunterlagen der Staatsanwaltschaft bekannt gewesen sei, dass der Beschwerdeführer seit langem zum Strafverteidiger des Beschuldigten L. bestellt worden sei. Bei der Durchsuchung der Kanzleiräume hätte berücksichtigt werden müssen, dass sich zwangsläufig auch solche Unterlagen dort befanden, die der Verteidigung des L. dienen und somit gem. § 97 Abs. 1 StPO nicht hätten beschlagnahmt werden dürfen. L. habe im Zeitpunkt der Bestellung des Beschwerdeführers als Strafverteidiger diesem auch detailliert Unterlagen benannt, die zur Vorbereitung der Verteidigung dienen sollten. Dabei handele es sich im Wesentlichen um die dann

später beschlagnahmten Unterlagen. Wenn die Geschäftsräume eines Rechtsanwalts und Notars durchsucht würden, ohne zwischen Unterlagen, die der Verteidigung des Beschuldigten dienen, und anderen zu unterscheiden, so sei dies in höchstem Maße dazu geeignet, dem beruflichen Ansehen des Beschwerdeführers zu schaden, da potenzielle zukünftige Mandanten die Auffassung vertreten könnten, dass bei ihm noch nicht einmal ureigenste Verteidigungsunterlagen sicher seien.

Durch die Entscheidung des LG sei sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Dies habe hinsichtlich der ursprünglichen Durchsuchungsanordnung des AG eine Reihe von schwerwiegenden Mängeln festgestellt und seine Entscheidung dabei auf eine Reihe von Tatsachen gestützt, die bisher nicht in das Verfahren eingeführt gewesen seien. Es habe das Vorbringen der Staatsanwaltschaft zu Grunde gelegt, ohne zuvor dem Beschwerdeführer von diesem Vorbringen Kenntnis zu geben und ihm eine Stellungnahme zu ermöglichen. Hätte er das Vorbringen der Staatsanwaltschaft gekannt, so hätte er vorgetragen, dass die Fortführung einer Sozietät unter der selben Kurzbezeichnung nach Ausscheiden eines namensgebenden Partners in § 9 Abs. 2 der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) ausdrücklich vorgesehen und damit auch das Fortführen des Namens des L. in der Kurzbezeichnung des Briefkopfes nicht zu beanstanden sei. Darüber hinaus seien auf der Rückseite des verwendeten Briefpapiers alle für die Kanzlei tätig werdenden Berufsträger namentlich aufgeführt, der L. hingegen nicht. Weiter hätte er vorgetragen, dass der L. am Tage der Durchsuchung zu einem vereinbarten Besprechungstermin mit seinem Strafverteidiger anwesend gewesen sei. Die Frage des Ausscheidens des L. aus der Sozietät zum 1.1.2001 sei für die Durchsuchungsbeschlüsse entscheidend, da es Büroräume des L. in Berlin und in Nürnberg gar nicht mehr gegeben habe und eine Durchsuchungsanordnung nicht auf Räumlichkeiten gerichtet sein könne, die gar nicht mehr existieren.

Die Beteiligten wurden gem. § 53 Abs. 1 VerfGHG gehört. Der Beteiligte zu 1.) teilte mit, dass dem LG bei seiner Beschlussfassung eine Verteidigerstellung des Beschwerdeführers für den L. nicht bekannt war, dass sich weder eine Vollmacht in den Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft befand noch eine entsprechende Mitteilung der Ermittlungsbehörde.

## II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

Gem. § 49 Abs. 1 VerfGHG kann jedermann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt des Landes Berlin in einem seiner in der Verfassung von Berlin enthaltenen Rechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof erheben. Soweit Gegenstand der Verfassungsbeschwerde die Anwendung von Bundesrecht ist, wie des Strafverfahrensrechts, besteht eine Prüfungsbefugnis des Verfassungsgerichtshofs in den Grenzen der Art. 142, 31 GG hinsichtlich solcher Grundrechte der Verfassung von Berlin, die mit dem Bundes-

recht in Übereinstimmung stehen (vgl. u.a. Beschl. v. 2.12.1993 – Urt. 89/93 – LVerfGE 1, 169, 179 ff = NJW 1994, 437, std. Rspr.).

Eine Verfassungsbeschwerde kann regelmäßig erst nach Erschöpfung des Rechtsweges erhoben werden. Sie soll im Hinblick auf den umfassenden Rechtsschutz unseres Rechtssystems iSd Art. 15 Abs. 4 VvB und Art. 19 Abs. 4 GG nicht einen wahlweisen Rechtsweg neben den sonstigen Rechtswegen gewähren, sondern nur dann zulässig sein, wenn sie trotz Erschöpfung der regelmäßigen verfahrensrechtlichen Möglichkeiten zur Verhinderung einer Grundrechtsverletzung erforderlich wird (vgl. für das Bundesrecht: BVerfGE 1, 97, 103; 22, 287, 290 ff). Das Gebot der Erschöpfung des Rechtswegs im engeren Sinne erfordert, dass der Beschwerdeführer alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ergreift, um eine Korrektur der geltend gemachten Grundrechtsverletzung zu erwirken oder eine solche erst gar nicht eintreten zu lassen (vgl. für das Bundesrecht: BVerfGE 81, 22, 27).

Diesen Voraussetzungen genügt die Verfassungsbeschwerde hinsichtlich der amtsgerichtlichen Entscheidungen nicht. Dem Beschwerdeführer wäre es möglich gewesen, zunächst gem. § 304 Abs. 2 StPO gegen die Beschlüsse des AG Beschwerde zu erheben, da nach dieser Vorschrift auch andere Personen berechtigt sind, Beschlüsse und Verfügungen, durch die sie betroffen werden, wie der Beschwerdeführer in der Verfassungsbeschwerde behauptet, mit dem Rechtsmittel der Beschwerde anzufechten. Insbesondere auch soweit der Beschwerdeführer erstmals mit der Verfassungsbeschwerde auf seine Verteidigerstellung gegenüber dem L. hinweist, hätte er zunächst den Rechtsweg erschöpfen müssen. Im vorliegenden Fall wurde zwar Beschwerde gegen die Beschlüsse erhoben, nicht aber durch den Beschwerdeführer, sondern vielmehr durch die Partnerschaftsgesellschaft, in der der Beschwerdeführer Partner ist. Das LG hat auch dementsprechend seinen Beschluss vom 31.3.2003 an die Partnerschaftsgesellschaft gerichtet. Gegen diesen Beschluss ist die Verfassungsbeschwerde demgemäß unzulässig, da der Beschwerdeführer nicht Adressat und durch sie nicht unmittelbar betroffen sein kann.

Der Annahme der Unzulässigkeit steht auch nicht entgegen, dass die Partnerschaftsgesellschaft iSv § 7 Abs. 2 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) iVm § 124 Abs. 1 HGB nur teilrechtsfähig ist. Bei der Partnerschaftsgesellschaft handelt es sich um eine Gesellschaftsform, die als Schwesterfigur der Offenen Handelsgesellschaft anzusehen ist und besonders für die freien Berufe geschaffen wurde. Zwar ist gem. § 7 Abs. 3 PartGG iVm § 125 Abs. 1 HGB jeder Gesellschafter ermächtigt zur Vertretung der Gesellschaft. Die Annahme, dass hier in Wahrheit eine Verfassungsbeschwerde der Partnerschaftsgesellschaft vorliegt, kommt jedoch nicht in Betracht. Der Beschwerdeführer hat die Verfassungsbeschwerde wegen der Verletzung eigener Rechte eingelegt. Seinen Anträgen und Ausführungen lässt sich nicht entnehmen, dass er die Verfassungsbeschwerde für die Partnerschaftsgesellschaft einlegen wollte. Im Gegenteil hat die Partner-

schaftsgesellschaft mit Schreiben vom 4.2.2004 dem Verfassungsgerichtshof mitgeteilt, dass sie die rechtliche Interessenvertretung des Beschwerdeführers übernommen habe.

Die Partnerschaftsgesellschaft, die innerhalb der Frist des § 51 VerfGHG keine Verfassungsbeschwerde erhoben hat, besitzt zudem grundsätzlich selbst für die gerügten Grundrechte Grundrechtsfähigkeit iSd § 49 Abs. 1 VerfGHG.

Grundrechtsfähig sind zweifelsfrei natürliche Personen. Dazu, wer im Übrigen grundrechtsfähig sein kann, äußert sich die Verfassung von Berlin nicht ausdrücklich (vgl. im Bundesrecht: Art. 19 Abs. 3 GG). Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs sind jedoch jedenfalls solche juristischen Personen und nichtrechtsfähige Gebilde als grundrechtsfähig anzusehen, die sich nach dem in der Verfassung von Berlin zum Ausdruck kommenden Willen des Landesgesetzgebers auf die Einhaltung von Individualrechten sollen berufen können (Urt. v. 19.10.1992 – 24/92 – NVwZ 1993, 1093 ff; Beschl. v. 13.8.1996 – 29/96 – LVerfGE 5, 10, 12). Die Grundrechtsfähigkeit und damit verbunden die Parteifähigkeit im Verfassungsbeschwerdeverfahren von Handels- und ihr ähnlichen Partnerschaftsgesellschaften ist entsprechend dem Grundgedanken des Art. 19 Abs. 3 GG jedenfalls dann gegeben, wenn sich der staatliche Eingriff auf das gesamthänderisch gebundene Gesellschaftsvermögen oder das von der Gesellschaft betriebene Geschäft bezieht (vgl. für das Bundesrecht für Handelsgesellschaften: BVerfGE 4, 7, 12; 20, 162, 171; 21, 271, 277). So kann sie Trägerin des Grundrechts aus Art. 7 VvB (vgl. für das Bundesrecht: BVerfGE 42, 374, 383 für die KG; BVerfGE 29, 260, 266 für die AG; BVerfGE 10, 89, 99 für die OHG) sowie des Grundrechts aus Art. 28 Abs. 2 VvB sein, da der dort verwendete Begriff der „Wohnung“ auch Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume umfasst (vgl. für das Bundesrecht: BVerfGE 76, 83, 88). Darüber hinaus kann sich die Partnerschaftsgesellschaft auf das Prozessgrundrecht des Art. 15 Abs. 1 VvB berufen (vgl. zur OHG und KG: *Krebs* in v. Münch/Kunig (Hrsg.): GG-Kommentar, Bd. 1, 5. Aufl. 2000, Art. 19, Rn. 30).

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 33, 34 VerfGHG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

#### Nr. 4

**1. Art. 21 Satz 1 Verfassung von Berlin (VvB) begründet ein Recht der wissenschaftlichen Hochschulen auf Selbstverwaltung in dem auf Wissenschaft, Forschung und Lehre unmittelbar bezogenen Bereich. Zum Kernbereich akademischer Selbstverwaltung gehört auch – als eines der bedeutendsten Privilegien – das den Universitäten durch den Staat verliehene**

**Promotionsrecht.** Daher sind die wissenschaftlichen Hochschulen grundsätzlich berechtigt, in ihren Promotionsordnungen eigenverantwortlich die Promotionsvoraussetzungen sowie das Promotionsverfahren festzulegen. Das Erfordernis einer staatlichen Genehmigung der Promotionsordnungen hat ausschließlich den Charakter einer präventiven Rechtsaufsicht.

2. Gesetzgeberische Einschränkungen im Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit kommen nur zum Schutz kollidierender verfassungsmäßiger Güter in Betracht. Bei der erforderlichen Güterabwägung ist der Bedeutung der miteinander kollidierenden Grundrechte und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen.

3. § 35 Abs. 3 Satz 3 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 30. Januar 2003 (n.F.), wonach die Universitäten Verfahren zur Feststellung der Eignung von Fachhochschulabsolventen für die Teilnahme am Promotionsverfahren nur im Einvernehmen mit den Fachhochschulen des Landes, die fachlich entsprechende Studiengänge anbieten, bestimmen können, ist mit Art. 21 Satz 1 VvB unvereinbar. Aufgrund des Einvernehmensefordernisses kann die jeweilige wissenschaftliche Hochschule nicht mehr allein darüber bestimmen, wer bei ihr zur Promotion zugelassen wird; eine Rechtfertigung dieser Einschränkung durch die verfassungsrechtlich geschützte Berufs- und Wissenschaftsfreiheit der Fachhochschulabsolventen oder ein Selbstverwaltungsrecht der Fachhochschulen ist nicht ersichtlich.

4. § 35 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 BerlHG n.F., der den Universitäten als mündliche Promotionsleistung ausschließlich die Disputation als Verteidigung der Dissertation vorschreibt, ist verfassungswidrig. Die Regelung greift in den Kernbereich wissenschaftlicher Betätigung der Hochschule ein und ist nicht durch andere, kollidierende Verfassungsgüter gerechtfertigt.

5. § 35 Abs. 5 Satz 1 BerlHG n.F., der den Universitäten vorschreibt, die Dissertation von mindestens einem Gutachter bewerten zu lassen, der nicht der verleihenden Hochschule angehört, stellt einen verfassungswidrigen Eingriff in den Kernbereich akademischer Selbstverwaltung dar. Dieser teilweise Entzug des universitären Promotionsrechts entspricht nicht den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes; insbesondere ist er auch im Hinblick auf das – nur einen kleinen Personenkreis tangierende – Grundrecht der Berufsfreiheit nicht erforderlich. Denn es ist nicht ersichtlich, dass die an den Universitäten bisher durchgeführten Promotionsverfahren Anlass zu Zweifeln an Objektivität und Prüfungsgerechtigkeit geben. Zudem erscheint die zwingende Teilnahme eines externen Gutachters im Bereich des Berliner Hochschulrechts zur Objektivitätssiche-

**rung von Promotionsverfahren nicht geeigneter als die Bewertung einer Dissertation allein durch interne Gutachter.**

6. § 35 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 BerlHG n.F., wonach Fachhochschulprofessoren zu Gutachtern oder Prüfern im Promotionsverfahren von Fachhochschulabsolventen bestellt werden können, greift zwar in die Satzungsautonomie der wissenschaftlichen Hochschulen ein, da die Vorschrift als gesetzgeberischer Befehl zu verstehen ist. Hierin liegt jedoch kein Eingriff in den Kernbereich der universitären Selbstverwaltung: Den Universitäten bleibt unbenommen, im Einzelfall die Bestellung von Fachhochschulprofessoren zu Gutachtern im Promotionsverfahren auszuschließen. Dem Aufwand, der für die Universitäten mit einem solchen konkreten Zulassungsverfahren verbunden ist, stehen gewichtige grundrechtsgeschützte Interessen der Fachhochschulpromovenden, der Fachhochschulprofessoren sowie der Fachhochschulen selbst gegenüber.

7. § 35 Abs. 5 Satz 2 BerlHG n.F., wonach die Dissertation auf mehreren Einzelarbeiten beruhen, aus einer Forschungsarbeit mit Dritten entstanden sein und in einer anderen Sprache als deutsch erfolgen kann, ist verfassungskonform dahin auszulegen, dass den Universitäten lediglich eine Ermächtigung eingeräumt wird, derartiges in ihren Promotionsordnungen zu regeln.

8. § 35 Abs. 7 Satz 2 BerlHG n.F., der die Universitäten darauf beschränkt, die Ehrendoktorwürde wegen wissenschaftlicher Verdienste zu verleihen, berührt den Kernbereich wissenschaftlicher Betätigung der Universitäten nicht.

Verfassung von Berlin Art. 17, Art. 21 Satz 1

Grundgesetz Art. 5 Abs. 3

Gesetz über den Verfassungsgerichtshof  
§§ 49 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1; 51 Abs. 2

Berliner Hochschulgesetz n.F.  
§§ 2 Abs. 1 Sätze 1, 2, Abs. 6 Satz 1; 4 Abs. 3 Sätze 4, 5; 31 Abs. 4 Satz 1; 35 Abs. 3 Sätze 3, 4, HS 2, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7 Satz 2; 89 Abs. 1; 100 Abs. 1 Nr. 3; 102a Nr. 3; 137

Hochschulrahmengesetz  
§§ 2 Abs. 1; 16 Satz 1; 44 Abs. 1 Nr. 3; 47 Nr. 3; 58 Abs. 1 Satz 3; 59 Sätze 1, 2

Urteil vom 1. November 2004 – VerfGH 210/03 –

in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerden